

B u n d e s r a t
Direktorin

Berlin, den 14. April 2016

Erläuterungen
zur
Tagesordnung

der 944. Sitzung des Bundesrates
am Freitag, dem 22. April 2016, 9.30 Uhr

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
1. Gesetz zur Umsetzung der prüfungsbezogenen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Abschlussprüfungsreformgesetz - AReG)	
gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 150/16 Ausschussbeteiligung	- R - 1
2. Gesetz zu dem Vertrag vom 28. April 2015 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die polizeiliche Zusammenarbeit und zur Änderung des Vertrages vom 2. Februar 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung	
gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 GG Drucksache 151/16 Ausschussbeteiligung	- In - 2

3. Gesetz zu dem Vertrag vom 24. Oktober 2014 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem **Königreich der Niederlande** über die **Nutzung und Verwaltung des Küstenmeers** zwischen 3 und 12 Seemeilen
- gemäß Artikel 74 Absatz 2 i.V.m.
Absatz 1 Nummer 25 GG
Drucksache 152/16
Ausschussbeteiligung - *Vk* - 3
4. Entschließung des Bundesrates zum **Verbot der ganzjährigen Anbindehaltung von Rindern**
- Antrag des Landes Hessen
Drucksache 548/15
Ausschussbeteiligung - *AV* - 4
5. Entschließung des Bundesrates zur **Kennzeichnung von Lebensmitteln**, die Eibestandteile enthalten, **mit der Haltungsform der Legehennen**
- Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen
und Rheinland-Pfalz
Drucksache 112/16
Ausschussbeteiligung - *AV - EU* - 5

6. Entschließung des Bundesrates zu dem geplanten Rahmenübereinkommen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über den **Schutz personenbezogener Daten bei deren Übermittlung und Verarbeitung zum Zwecke der Strafverfolgung (sog. Umbrella Agreement)**
- Antrag der Freien und Hansestadt
Hamburg
Drucksache 90/16
Drucksache 90/1/16
Ausschussbeteiligung
- EU - In - R - 6
7. Entschließung des Bundesrates zur Einräumung eines Klagerechts für die Datenschutzaufsichtsbehörden von Bund und Ländern zur **Umsetzung der Safe-Harbor-Entscheidung des EuGH**
- Antrag der Freien und Hansestadt
Hamburg
gemäß § 36 Absatz 2 GO BR
Drucksache 171/16
- 7
8. Entschließung des Bundesrates zur **Anpassung des Rechtsrahmens an das Zeitalter der Digitalisierung im Telekommunikationsbereich** - Rechtssicherheit bei Messengerdiensten, standortbezogenen Diensten und anderen neuen Geschäftsmodellen
- Antrag des Landes Hessen
Drucksache 88/16
Drucksache 88/1/16
Ausschussbeteiligung
- Wi - EU - In -
- K - R - Vk - 8

9.

a) Entschließung des Bundesrates - **Faire Rahmenbedingungen für die heimische Stahlindustrie** schaffen

Antrag der Länder Niedersachsen,
Saarland, Sachsen und Brandenburg
Drucksache 132/16
Drucksache 132/1/16
Drucksache 132/2/16
Ausschussbeteiligung

- Wi - EU - U - 9a

b) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank:
Die **Stahlindustrie** - Erhaltung von dauerhaften Arbeitsplätzen und nachhaltigem Wachstum in Europa
COM(2016) 155 final

gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 142/16
Drucksache 142/1/16
Ausschussbeteiligung

- EU - U - Wi - 9b

10. Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (6. **SGB IV-Änderungsgesetz** - 6. SGB IV-ÄndG)

gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG
Drucksache 117/16
Drucksache 117/1/16
Ausschussbeteiligung

- AIS - AV - G -
- In - Wi - 10

			<u>Seite</u>
11.	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes und des BVL-Gesetzes		
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG		
	Drucksache 118/16		
	Drucksache 118/1/16		
	Ausschussbeteiligung	- AV -	11
12.	Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung (Investmentsteuerreformgesetz - InvStRefG)		
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG		
	Drucksache 119/16		
	Drucksache 119/1/16		
	Ausschussbeteiligung	- Fz - In - Wi -	12
13.	Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften		
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG		
	Drucksache 120/16		
	Drucksache 120/1/16		
	Ausschussbeteiligung	- G - AV - K - - U -	13
14.	Entwurf eines Zweiten Gesetzes über eine finanzielle Hilfe für Dopingopfer der DDR (Zweites Dopingopfer-Hilfegesetz)		
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG		
	Drucksache 121/16		
	Ausschussbeteiligung	- In - Fz -	14

	<u>Seite</u>
15. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Otto-von-Bismarck-Stiftung	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 122/16 Drucksache 122/1/16 Ausschussbeteiligung	- K - 15
16. Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Bauvertragsrechts und zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 123/16 Drucksache 123/1/16 Ausschussbeteiligung	- R - AV - Wi - - Wo - 16
17. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umweltstatistikgesetzes und des Hochbaustatistikgesetzes	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 124/16 Drucksache 124/1/16 Ausschussbeteiligung	- U - Fz - In - - Wi - Wo - 17
18. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung soldatenbeteiligungs- und personalvertretungsrechtlicher Vorschriften	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 125/16 Ausschussbeteiligung	- V - In - 18

19. Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des
Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze
- gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG
Drucksache 126/16
Drucksache 126/1/16
Ausschussbeteiligung
- Vk - Fz - In -
- R -
- 19
20. Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 11. Januar 2016 zur
Änderung des Abkommens vom 12. April 2012 zwischen der
Bundesrepublik Deutschland und dem **Königreich der Niederlande**
zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** und zur **Verhinderung der**
Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen
- gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG
Drucksache 127/16
Ausschussbeteiligung
- Fz -
- 20
21. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 29. Juni 2015
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der
Regierung der **Republik Kosovo** über die **justizielle Zusammenarbeit**
in Strafsachen
- gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG
Drucksache 128/16
Ausschussbeteiligung
- R -
- 21

	<u>Seite</u>
22. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 24. September 2014 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ruanda über den Luftverkehr	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 129/16 Ausschussbeteiligung	- Vk - 22
23. Entwurf eines Gesetzes zu dem Wirtschaftspartnerschaftsabkommen vom 15. Oktober 2008 zwischen den CARIFORUM-Staaten einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 130/16 Ausschussbeteiligung	- Wi - EU - 23
24. Bericht über die Auswirkungen der Einführung des Kontenabrufverfahrens nach § 6 Absatz 6 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) sowie über die gegebenenfalls notwendige Weiterentwicklung dieser Vorschrift	
Drucksache 102/16 Drucksache 102/1/16 Ausschussbeteiligung	- FS - 24

25.

- a) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gewährleistung der grenzüberschreitenden Portabilität von **Online-Inhaltediensten im Binnenmarkt**
COM(2015) 627 final; Ratsdok. 15302/15

gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 612/15
zu Drucksache 612/15
Drucksache 167/16
Ausschussbeteiligung

- EU - AV - In -
- K - R - Wi - 25a bis c

- b) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte **vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte**
COM(2015) 634 final; Ratsdok. 15251/15

gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 613/15
zu Drucksache 613/15
Drucksache 168/16
Ausschussbeteiligung

- EU - AV - In -
- K - R - Wi - 25a bis c

- c) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte **vertragsrechtliche Aspekte des Online-Warenhandels** und anderer Formen des Fernabsatzes von Waren
COM(2015) 635 final; Ratsdok. 15252/15

gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 614/15
zu Drucksache 614/15
Drucksache 169/16
Ausschussbeteiligung

- EU - AV - R -
- Wi - 25a bis c

26. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge**
COM(2016) 31 final
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 49/16
zu Drucksache 49/16
Drucksache 49/1/16
Ausschussbeteiligung
- EU - AIS - In -
- U - Vk - Wi - 26
27. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur **Gewährleistung der sicheren Gasversorgung** und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010
COM(2016) 52 final; Ratsdok. 6225/16
- gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV
und §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 81/16
zu Drucksache 81/16 (neu)
Drucksache 81/1/16
Ausschussbeteiligung
- EU - U - Wi - 27
28. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Eine **EU-Strategie für die Wärme- und Kälteerzeugung**
COM(2016) 51 final
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 80/16
Drucksache 80/1/16
Ausschussbeteiligung
- EU - U - Wi -
- Wo - 28

29. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die **Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen**
COM(2016) 128 final; Ratsdok. 6987/16
- gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV
und §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 114/16
zu Drucksache 114/16
Drucksache 114/1/16
Ausschussbeteiligung
- EU - AIS - Wi - 29
30. Fünfte Verordnung zur Änderung **tierseuchenrechtlicher Verordnungen**
- gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG
Drucksache 103/16
Drucksache 103/1/16
Ausschussbeteiligung
- AV - Fz - G - 30
31. Dreiundfünfzigste Verordnung zur Änderung der **Futtermittelverordnung**
- gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG
Drucksache 109/16
Ausschussbeteiligung
- AV - 31
32. Erste Verordnung zur Änderung der **Tiersonderbeihilfenverordnung**
- gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG
Drucksache 110/16
Ausschussbeteiligung
- AV - Fz - 32

			<u>Seite</u>
33.	Zweite Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Ausgleichsjahr 2011		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG		
	Drucksache 94/16		
	Ausschussbeteiligung	- Fz -	33
34.	Zweite Verordnung zur Änderung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV) vom 23. Mai 2005		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG		
	Drucksache 106/16		
	Ausschussbeteiligung	- G -	34
35.	Zehnte Verordnung zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG		
	Drucksache 104/16		
	Ausschussbeteiligung	- Vk - In -	35
36.	Verordnung zur Einführung einer Verordnung über Immobilienvermittlung und zur Änderung weiterer Verordnungen		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG		
	Drucksache 113/16		
	Drucksache 113/1/16		
	Ausschussbeteiligung	- Wi - K - R -	36

	<u>Seite</u>
37. Vorschlag für die Berufung von Mitgliedern des Verwaltungsrates der Bundesagentur für Arbeit	
gemäß § 371 Absatz 5 i.V.m. § 379 Absatz 2 Nummer 2 SGB III Drucksache 135/16 Drucksache 135/1/16 Ausschussbeteiligung	- A/S - 37
38. Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht	
Drucksache 140/16 Ausschussbeteiligung	- R - 38

TOP 1:

Gesetz zur Umsetzung der prüfungsbezogenen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Abschlussprüfungsreformgesetz - AReG)

Drucksache: 150/16

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz dient insbesondere der Umsetzung der prüfungsbezogenen Vorgaben der geänderten Richtlinie über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen (Richtlinie 2014/56/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014, ABl. L 158 vom 27. Mai 2014, S. 196) sowie der Ausführung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 (ABl. L 158 vom 27. Mai 2014, S. 77; L 170 vom 11. Juni 2014, S. 66) über spezifische Anforderungen.

Ziel dieser EU-Rechtsakte ist eine Verbesserung der Qualität der Abschlussprüfungen sowie eine Steigerung der Aussagekraft des Prüfungsergebnisses und damit letztlich eine Stärkung des Binnenmarktes. Darüber hinaus soll der wesentlich von den größten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bediente Markt der Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse auch für "kleinere" Abschlussprüfer geöffnet werden. Die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht soll bis spätestens 17. Juni 2016 erfolgen. Im europäischen Recht eingeräumte Mitgliedstaatenwahlrechte werden in weitem Umfang ausgeübt. Insgesamt bleiben die im deutschen Recht verankerten Grundprinzipien soweit wie möglich unverändert.

Das Gesetz setzt die EU-Rechtsakte 1:1 um. Dazu wird vor allem das Handelsgesetzbuch (HGB) geändert. Hinzu kommen Änderungen unter anderem im Aktiengesetz (AktG), Genossenschaftsgesetz und Versicherungsaufsichtsgesetz.

Im Einzelnen betreffen die Änderungen vor allem die sogenannte Pflichtrotation in § 318 Absatz 1a HGB, die Erbringung von Nichtprüfungsleistungen in § 319a Absatz 1 HGB, den Prüfungsbericht in § 321 HGB, den Prüfungsausschuss in § 324 HGB, Ausnahmen für die Abschlussprüfung bei Sparkassen und Genossenschaften sowie die Sanktionierung von Verstößen gegen die prüfungsbezogenen Pflichten von Aufsichtsrats- und Prüfungsausschussmitgliedern.

Daneben enthält das Gesetz Änderungen, die der Klarstellung sowie der redaktionellen Anpassung dienen. Außerdem werden die im HGB (beispielsweise für Sparkassen) und im AktG (für Aktiengesellschaften) vorgesehenen Vorgaben in spezialgesetzlichen Regelungen weitgehend auf Gesellschaften anderer Rechtsformen (etwa der SE oder Genossenschaft) übertragen.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 941. Sitzung am 29. Januar 2016 beschlossen, gegen den dem Gesetz zugrundeliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung keine Einwendungen zu erheben, vgl. BR-Drucksache 635/15 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 161. Sitzung am 17. März 2016 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (vgl. BT-Drucksache 18/7902) den von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurf in einer geänderten Fassung angenommen.

Die Änderungen betreffen im Wesentlichen redaktionelle Präzisierungen, Änderungen von Redaktionsversehen, die vorherige Zustimmung des Prüfungsausschusses für Steuerberatungsdienstleistungen sowie die Verpflichtung, den Prüfungsausschuss in seiner Gesamtheit aus sachkundigen Mitgliedern zu bilden. Ferner wird klargestellt, dass aufgrund der besonderen Struktur des Prüfungswesens bei Sparkassen- und Giroverbänden die Angabepflichten im Bestätigungsvermerk nicht für die Prüfstellen selbst, sondern für die vom Sparkassen- und Giroverband beschäftigten Personen, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen können, gelten. Außerdem wird die Verlängerung des Abschlussprüfermandats für bestimmte Unternehmen ermöglicht. Schließlich erfolgt eine Klarstellung in Bezug auf Angabe- und Berichtspflichten.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 2:

Gesetz zu dem Vertrag vom 28. April 2015 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die polizeiliche Zusammenarbeit und zur Änderung des Vertrages vom 2. Februar 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung

Drucksache: 151/16

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem vorliegenden Gesetz sollen die Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Vertrags über die polizeiliche Zusammenarbeit und des Änderungsvertrags über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung geschaffen werden. Der Vertrag zielt darauf, die Zusammenarbeit der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik im Polizei- und Zollbereich zu optimieren. Ferner sollen die Kriminalitätsbekämpfung verbessert und die Sicherheit der Bevölkerung erhöht werden.

Der Vertrag ist in drei Teile gegliedert: Teil I regelt die Polizeiliche Zusammenarbeit, Teil II trifft Regelungen über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen und Teil III beinhaltet Schlussbestimmungen.

Teil I über die "Polizeiliche Zusammenarbeit" sieht insbesondere vor:

- den Austausch von Verbindungsbeamten,
- die Zusammenarbeit in einem "Gemeinsamen Zentrum",
- die Möglichkeit der Nacheile bei entflohenen Personen oder bei Personen, die sich einer Polizei-, Zoll- oder Grenzkontrolle entziehen,
- die Zusammenarbeit bei grenzüberschreitenden Fahndungsaktionen,
- die Zusammenarbeit bei vorübergehender Wiedereinführung von Grenzkontrollen,
- die Gestattung des Einsatzes von Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen auf dem Hoheitsgebiet des jeweils anderen Vertragsstaats nach den dort geltenden Bestimmungen.

Teil II des Vertrags regelt vor allem

- Anpassungen an geänderte Behördenzuständigkeiten und die Bereinigung bisher geltender Sprachfassungen,
- die Erweiterung der Möglichkeit grenzüberschreitende Observationen durchzuführen und die Verlängerung der Frist, nach deren Ablauf Observationen einzustellen sind, sofern der Einsatzstaat keine Zustimmung zu der Observation erteilt hat.

In Teil III ist insbesondere vorgesehen, dass

- Streitigkeiten über Angelegenheiten, die unter Teil I oder Teil III des Vertrags fallen, durch Verhandlungen zwischen dem deutschen und dem tschechischen Innenministerium beigelegt werden sollen,
- Detailregelungen über die Anwendung einzelner Artikel von Teil I oder Teil III des Vertrags in Durchführungsvereinbarungen näher auszugestalten sind.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 941. Sitzung am 29. Januar 2016 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben (vgl. BR-Drucksache 636/16 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 161. Sitzung am 17. März 2016 aufgrund der Beschlussempfehlung seines Innenausschusses (vgl. BT-Drucksache 18/7687) unverändert angenommen.

III. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 3:

Gesetz zu dem Vertrag vom 24. Oktober 2014 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Nutzung und Verwaltung des Küstenmeers zwischen 3 und 12 Seemeilen

Drucksache: 152/16

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Durch das vorliegende Gesetz soll das Inkrafttreten des Vertrages vom 24. Oktober 2014 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Nutzung und Verwaltung des Küstenmeers zwischen drei und zwölf Seemeilen (sowie des begleitenden Briefwechsels) ermöglicht werden.

Der exakte Verlauf der Staatsgrenzen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande in Emsmündung und Küstenmeer ist historisch umstritten. Der Ems-Dollart-Vertrag von 1960 regelt nahezu alle Fragen für die Emsmündung und den Teil des Küstenmeers zwischen null und drei Seemeilen. Der am 24. Oktober 2014 unterzeichnete Vertrag bezweckt eine umfassende völkerrechtliche Lösung für das Gebiet des erweiterten Küstenmeeres zwischen drei und zwölf Seemeilen und soll die Herstellung von Rechtssicherheit für die maritime Wirtschaft gewährleisten. Die jeweiligen Positionen zum Verlauf der Staatsgrenze bleiben ausdrücklich unberührt.

Der Vertrag soll eine übereinstimmende wirtschaftliche Nutzung und Verwaltung des Mündungsgebiets der Ems ermöglichen. Es werden beispielsweise Genehmigungszuständigkeiten entlang der Linie des deutsch-niederländischen Festlandsockelgrenzvertrags von 1964 räumlich abgegrenzt: So kommt östlich dieser Linie ausschließlich deutsches Recht zur Anwendung und westlich davon ausschließlich niederländisches Recht.

Der Vertrag beinhaltet vor allem folgende Aspekte:

- Regelung der Zuständigkeiten, Rechte und Verantwortlichkeiten zwischen Deutschland und den Niederlanden hinsichtlich bestimmter Aktivitäten im Küstenmeer bis zwölf Seemeilen nördlich der Emsmündung.
- Einrichtung eines gemeinsamen Verkehrsmanagementsystems mit einer gemeinsamen Verkehrszentrale, um den Schiffsverkehr einheitlich zu

regeln. Die gemeinsame Verkehrszentrale soll dem deutschem Recht unterliegen und von der Bundesrepublik Deutschland betrieben werden. Der Lotsdienst wird je nach Anlauf- bzw. Herkunftshafen von Deutschland oder den Niederlanden wahrgenommen. Auch bei schiffsverkehrsbezogenen Notfallsituationen sind die Zuständigkeiten geteilt.

- Bestätigung, dass Deutschland weiterhin für die Auslegung, den Betrieb und die Wartung der Tonner im Fahrwasser verantwortlich ist und die damit verbunden Kosten übernimmt.
- Eventuell auftretende Meinungsverschiedenheiten sollen nach Möglichkeit einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien nach Maßgabe der vertraglichen Bestimmungen gelöst werden. Ist eine Lösung des Konflikts auf diesem Wege nicht möglich, kann auf Verlangen einer Vertragspartei ein Schiedsgerichtsverfahren nach der Schiedsordnung des Ständigen Schiedshofs für Streitigkeiten zwischen zwei Staaten durchgeführt werden. Seine Entscheidungen sind für die Vertragsstaaten bindend.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 17. März 2016 den Gesetzesentwurf der Bundesregierung unverändert angenommen.

II. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 74 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 25 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 4:

Entschließung des Bundesrates zum Verbot der ganzjährigen Anbindehaltung von Rindern

- Antrag des Landes Hessen -

Drucksache: 548/15

I. Zum Inhalt der Entschließung

Mit dem Entschließungsantrag soll der Bundesrat feststellen, dass die ganzjährige Anbindehaltung von Rindern kein tiergerechtes Haltungssystem im Sinne des § 2 Tierschutzgesetz darstellt.

Deshalb soll er sich für ein gesetzliches Verbot der ganzjährigen Anbindehaltung von Rindern aussprechen, wobei eine angemessene Übergangsfrist von 12 Jahren für die Halter berücksichtigt werden soll.

In dem Entschließungstext wird darauf hingewiesen, dass die dauerhafte Anbindung von Rindern den Tieren keine Möglichkeit zur Fortbewegung erlaube, das Abliegen und Aufstehen wegen der Fixierung und des meist geringen Platzangebotes erschwere und auch andere Grundbedürfnisse wie Komfortverhalten (z. B. Körperpflege, Thermoregulation), Erkundungsverhalten oder auch Sozialverhalten (z. B. Gruppenbildung) entweder einschränke oder eine solche Ausübung gänzlich verhindere. Bei der Betrachtung der Tiergesundheit zeige sich deutlich, dass bei Tieren im Laufstall bzw. mit Auslauf deutlich weniger Krankheiten wie z. B. Fruchtbarkeitsstörungen, Eutererkrankungen sowie Zitzenverletzungen auftreten.

Mittlerweise bestätigten zwei Entscheidungen eines Verwaltungs- bzw. Obergerichtes in Niedersachsen aus dem Jahr 2012 die Auffassung, "dass die Anbindehaltung auch für Milchkühe keine verhaltensgerechte Unterbringung im Sinne des § 2 Nummer 1 Tierschutzgesetz darstelle und zu einer mit Schmerzen verbundenen Beschränkung ihrer artgemäßen Bewegung im Sinne des § 2 Nummer 2 Tierschutzgesetz führe".

Die ganzjährige Anbindehaltung von Rindern sei mit Nachteilen für das Tierverhalten und die Tiergesundheit verbunden. Das Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V. komme in seiner Beurteilung der Haltungssysteme zu dem Ergebnis, dass ein Normalverhalten des Rindes in Anbindeställen ohne Weidegang "stark eingeschränkt bzw. nicht ausführbar" sei. Die

Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit empfehle in ihren wissenschaftlichen Gutachten zum Tierschutz bei Milchkühen, "dass Tieren in Anbindehaltung Auslauf gewährt werden sollte, um die haltungsbedingten Beeinträchtigungen zu mindern und eine Ausübung arttypischer Verhaltensweise zu ermöglichen".

Gemäß den Empfehlungen des Europarates für das Halten von Rindern sollen "die Tiere im Sommer die Gelegenheit haben, sich so oft wie möglich - vorzugsweise täglich - im Freien aufzuhalten".

Der Anbindestall sei neben dem Laufstall immer noch ein weit verbreitetes Haltungssystem, insbesondere in der Milchviehhaltung. Die Umstellung von der Anbinde- auf die Laufstallhaltung bedeute für die Betriebe in der Regel einen erheblichen Entwicklungsschritt. Ein Ausstieg aus der ganzjährigen Anbindehaltung mit der Gewährung einer Übergangsfrist werde insbesondere kleinen, familiengeführten Betrieben die Zeit für diesen Entwicklungsschritt einräumen, um weiterhin von und mit der Tierhaltung leben zu können.

II. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, die Entschließung zu fassen.

TOP 5:

Entschließung des Bundesrates zur Kennzeichnung von Lebensmitteln, die Eibestandteile enthalten, mit der Haltungsform der Legehennen

- Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz -

Drucksache: 112/16

I. Zum Inhalt der Entschließung

Jedes frei verkäufliche Ei in Deutschland muss gekennzeichnet sein, um zu erkennen, unter welchen Haltungsbedingungen der Legehennen die Eier produziert wurden. Dies hat den Anteil der vermarkteten Eier aus tierwohlgerichten Haltungsformen verstärkt, da die Verbraucherinnen und Verbraucher die Käfighaltung nicht mehr akzeptiert haben.

In verarbeiteten Lebensmitteln wie Nudeln, Tiefkühlpizzen und anderen Fertiggerichten ist aber nicht erkennbar, aus welcher Haltungsform die zur Produktion notwendigen Eier stammen. So ist zum Beispiel nicht nachvollziehbar, ob aus Drittstaaten Eier aus Käfighaltung importiert und für Fertigprodukte genutzt werden. Deshalb soll die Bundesregierung in Anknüpfung an eine frühere Entschließung des Bundesrates (BR-Drucksache 191/13 - Beschluss -) aufgefordert werden,

1. den Entwurf für eine entsprechende nationale Verordnung zur verpflichtenden Kennzeichnung eihaltiger Lebensmittel mit der Haltungsform zu erarbeiten,
2. sich auf EU-Ebene für eine europaweite Regelung einzusetzen,
3. den Bundesrat zeitnah über die Ergebnisse zu unterrichten.

Zwar geben einige Unternehmen entsprechende Hinweise auf freiwilliger Basis. Nach Auffassung der antragstellenden Länder kann aber nur eine verpflichtende Kennzeichnung den Verbraucherwünschen nach mehr Information gerecht werden und letztendlich auch die Tierhaltungssituation verbessern.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung zu fassen.

TOP 6:

Entschließung des Bundesrates zu dem geplanten Rahmenübereinkommen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Schutz personenbezogener Daten bei deren Übermittlung und Verarbeitung zum Zwecke der Strafverfolgung (sog. Umbrella Agreement)

- Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg -

Drucksache: 90/16

Mit dem vorliegenden Entschließungsantrag der Freien und Hansestadt Hamburg soll der Bundesrat zu dem geplanten Rahmenübereinkommen zwischen der EU und den USA über den Schutz personenbezogener Daten bei deren Übermittlung und Verarbeitung zum Zwecke der Strafverfolgung (sogenanntes Umbrella Agreement) Stellung nehmen.

Hintergrund sei ein Bundesratsbeschluss aus dem Jahr 2010 zu dem damals geplanten Datenschutz-Rahmenabkommen, dessen inhaltliche Forderungen aus Sicht Hamburgs nicht berücksichtigt worden seien, vergleiche BR-Drucksache 74/10 (Beschluss).

Mit der Initiative Hamburgs soll die Bundesregierung gebeten werden, sicherzustellen, dass die im Rahmenabkommen enthaltenen Regelungen nicht hinter dem europäischen Datenschutzstandard zurückbleiben, und darauf hinzuwirken, dass folgende Eckpunkte in das Rahmenabkommen aufgenommen werden:

- Die Übermittlung personenbezogener Daten ist ausnahmslos auf die Zwecke der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen zu begrenzen. Die Nutzung oder Verarbeitung der Daten für andere Zwecke ist auszuschließen.
- Die Übermittlung personenbezogener Daten ist insbesondere für solche Fälle auszuschließen, in denen das Risiko besteht, dass ihre Verwendung in einem Strafverfahren zur Verhängung der Todesstrafe führt.
- Die in der derzeitigen Fassung vorgesehene Möglichkeit, das Abkommen unter Bezugnahme auf nationale Sicherheitsinteressen nicht anzuwenden, ist auszuschließen.

- Die Übermittlung von Daten an Drittstaaten ist auszuschließen, da die weitere Datenverarbeitung kaum kontrolliert werden kann.

Weiterhin soll die Bundesregierung gebeten werden, auf die Beachtung folgender Eckpunkte hinzuwirken:

- Das Abkommen sollte eine grundsätzliche Beschränkung der Datenübermittlung auf den Einzelfall festlegen, soweit nicht in den jeweiligen Abkommen zur Datenübermittlung eine Konkretisierung von zu übermittelnden Datenpaketen vorgesehen wird.
- Die Rechte auf Zugang, Berichtigung sowie Löschung sind effektiv auszugestalten. Zudem sollte die Rechtmäßigkeit des Verfahrens der Datenverarbeitung einer gerichtlichen Überprüfung unterliegen.

Schließlich sollen die Bestrebungen der Kommission begrüßt werden, die Unterzeichnung sowie die Annahme des Abkommens davon abhängig zu machen, dass die USA ihre Rechtslage im Hinblick auf die gerichtlichen Rechtsschutzmöglichkeiten durch Annahme des "Judicial Redress Act of 2015" ändern. Dadurch soll unter anderem EU-Bürgern die Möglichkeit gegeben werden, Zivilklagen gegen US-Bundesbehörden wegen Rechtsverletzungen im Zusammenhang mit der Übermittlung und Verarbeitung personenbezogener Daten zu erheben. Ferner soll die Bundesregierung gebeten werden, darauf hinzuwirken, dass die gerichtlichen Rechtsschutzmöglichkeiten völkerrechtlich verbindlich vereinbart werden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 90/1/16** ersichtlich. Der **federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** empfiehlt dem Bundesrat, die Entschließung nicht zu fassen. Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung unverändert zu fassen.

TOP 7:

Entschließung des Bundesrates zur Einräumung eines Klagerechts für die Datenschutzaufsichtsbehörden von Bund und Ländern zur Umsetzung der Safe-Harbor-Entscheidung des EuGH
- Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg -

Drucksache: 171/16

I. Zum Inhalt der Entschließung

Mit der Entschließung soll die Bundesregierung gebeten werden, zeitnah einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem den Datenschutzaufsichtsbehörden von Bund und Ländern ein ausdrücklich normiertes Klagerecht entsprechend den Vorgaben des Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 6. Oktober 2015 (Rechtssache C-362/14) eingeräumt wird. Zugleich soll zum Ausdruck gebracht werden, dass der Bundesrat diesem Klagerecht der Datenschutzaufsichtsbehörden für die Gewährleistung einer effektiven Datenschutzkontrolle große Bedeutung beimisst.

Das antragstellende Land begründet seinen Entschließungsantrag damit, dass der Europäische Gerichtshof mit der genannten Entscheidung die Rechtsstellung der Datenschutzaufsichtsbehörden weiter gestärkt habe. Dieser habe darin ausdrücklich ausgeführt, dass Datenschutzaufsichtsbehörden nach der Richtlinie 95/46/EG im Lichte von Artikel 8 Absatz 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dann ein Klagerecht haben müssten, wenn sie die Rügen einer Person, die sich mit einer Eingabe zum Schutz ihrer Rechte und Freiheiten bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten an sie gewandt hat, für begründet hielten. Insoweit sei es Sache des nationalen Gesetzgebers, Rechtsbehelfe vorzusehen, die es der betreffenden nationalen Aufsichtsbehörde ermöglichen, die von ihr für begründet erachteten Rügen vor den nationalen Gerichten geltend zu machen. Da unsicher sei, ob in Deutschland bereits ein entsprechendes Klagerecht der Aufsichtsbehörden im Sinne des genannten Urteils existiere, bestehe aktuell ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf auf Bundesebene. Nach Ansicht des antragstellenden Landes könnte die Einführung einer besonderen Form der Feststellungsklage zweckmäßig sein.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Ausschussberatungen haben noch nicht stattgefunden. Das antragstellende Land hat gebeten, die EntschlieÙung gemäß § 36 Absatz 2 GO BR in die Tagesordnung der 944. Sitzung des Bundesrates am 22. April 2016 aufzunehmen und den Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

TOP 8:

Entschließung des Bundesrates zur Anpassung des Rechtsrahmens an das Zeitalter der Digitalisierung im Telekommunikationsbereich - Rechtssicherheit bei Messengerdiensten, standortbezogenen Diensten und anderen neuen Geschäftsmodellen

- Antrag des Landes Hessen -

Drucksache: 88/16

I. Zum Inhalt

Der zunehmende Einsatz digitaler Medien in Gesellschaft und Wirtschaft verändert gewohnte Lebens- und Wirtschaftsbereiche schnell und teilweise umbruchartig. Der geltende Rechtsrahmen hinkt der Ausbreitung dieser Innovationen nach Ansicht des antragstellenden Landes hinterher, weshalb in vielen Bereichen Anpassungsbedarf gesehen wird. Auch im Telekommunikationssektor führe die Digitalisierung zu neuen Geschäftsmodellen, die auf nationaler Ebene eine Prüfung und Anpassung des Telekommunikationsgesetzes erforderten. Die kürzlich eingeleitete Überarbeitung des Europäischen Rechtsrahmens für Telekommunikation könne hier erst mittelfristig greifen, weil die Umsetzung geänderter Regeln frühestens für 2019 zu erwarten sei.

Konkreten Regelungsbedarf sieht Hessen bei Messengerdiensten und standortbezogenen Diensten: Messengerdienste werden zunehmend als Substitut für Kurznachrichten (SMS) und klassische Sprachtelefonie verwendet. In Abhängigkeit von der technischen Ausgestaltung des Messengerdienstes sei die Anwendbarkeit und Durchsetzung des Telekommunikationsgesetzes nicht sichergestellt, wie verschiedene Stellungnahmen zeigten (unter anderem DAV 2013, Baker & McKenzie 2015, BEREC-Report zu Over-the-Top Services (OTT) 2015). Messengerdienste, die nach bisheriger Abgrenzung nicht dem Telekommunikationsgesetz unterliegen, hätten bezüglich der Verkehrsdaten und vor allem der Inhalte der Kommunikation ein deutlich geringeres Schutzniveau. Für Nutzer sei nicht unterscheidbar, welche technische Lösung bei welchem Messengerdienst greife.

Auch bei standortbezogenen Daten gebe es Rechtsunsicherheit: Sie sind im Telekommunikationsgesetz Gegenstand einer besonderen Regelung. Es sei derzeit jedoch unklar, ob damit nur die Positionsermittlung über die Funkzellenbestimmung oder auch diejenige über die Nutzung der GPS-Sensoren des

Endgeräts erfasst werde.

Regelungsbedarf wird auch im Bereich der Machine-to-Machine-Kommunikation gesehen, die bei der Umsetzung von Industrie 4.0 eine zunehmende Rolle spielen werde. Nach Meinung von Experten bestehe auch bei weiteren Regelungen des Telekommunikationsgesetzes Anpassungsbedarf aufgrund der fortgeschrittenen Digitalisierung.

Mit der Bundesratsinitiative soll erreicht werden, dass die Bundesregierung erforderliche Änderungen im Telekommunikationsgesetz auf den Weg bringt. Konkret sollen Dienste gleicher Funktionalität unabhängig von ihrer technischen Realisierung den Schutz privater Daten und von Unternehmensdaten gewährleisten. Substitutionsprodukte klassischer Telekommunikationsdienste wie Messengerdienste und standortbezogene Dienste sollen mit Telekommunikationsdiensten weitgehend gleichbehandelt werden, insbesondere bezüglich der Anwendung des im Telekommunikationsgesetz geregelten Schutzniveaus.

Des Weiteren soll die Bundesregierung gebeten werden, auch in der Begleitung der "Digital Single Market"-Strategie der Europäischen Kommission und im Rahmen der Überarbeitung des europäischen Telekommunikationsrechtsrahmens für Regelungen einzutreten, die sowohl der technischen Weiterentwicklung als auch einem hohen Schutzniveau der Privatsphäre sowie von Unternehmensdaten Rechnung tragen.

Gleichzeitig betont Hessen die aus seiner Sicht bestehende grundsätzliche Anwendbarkeit der Marktregulierungsmechanismen des Telekommunikationsrechtsrahmens.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** und der **Ausschuss für Kulturfragen** plädieren für eine Umformulierung des Entschließungstextes.

Der bisher vorliegende Formulierungsvorschlag Hessens lege nahe, dass für eine Aufnahme von Messenger-Diensten in den Anwendungsbereich des TKG plädiert werde. Eine solche Aussage könne jedoch ohne vorangegangene Prüfung nicht getroffen werden. Daher sollte zunächst lediglich ein Prüfauftrag an die Bundesregierung erteilt werden. Festlegungen für oder gegen eine Anwendbarkeit des TKG sollten damit nicht getroffen werden, es solle stattdessen eine ergebnisoffene Überprüfung angeregt werden, wie mit der geschilderten Problematik unterschiedlicher Regulierungsregime für funktionsäquivalente Dienste umgegangen werden solle.

Der **Rechtsausschuss** kritisiert, dass in der vorliegenden Fassung der Entschließung nicht hinreichend deutlich werde, worauf sich das geforderte höhere Schutzniveau beziehe. Intendiert sei die Anwendung der im Telekommunikationsgesetz geregelten Vorschriften zum Kundenschutz, zur

Marktregulierung, zum Fernmeldegeheimnis und zum Datenschutz. Aus Klarstellungsgründen sollten diese Gebiete deshalb auch ausdrücklich in der Entschließung benannt werden.

Der **federführende Wirtschaftsausschuss**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Verkehrsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung zu fassen.

Nähre Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 88/1/16** zu entnehmen.

TOP 9a:

Entschließung des Bundesrates - Faire Rahmenbedingungen für die heimische Stahlindustrie schaffen

- Antrag der Länder Niedersachsen, Saarland, Sachsen und Brandenburg -

Drucksache: 132/16

I. Zum Inhalt

Mit dem Entschließungsantrag wollen die antragstellenden Länder die Bundesregierung auffordern, sich für faire Rahmenbedingungen für die heimische Stahlindustrie einzusetzen.

Die Branche stehe vor massiven Herausforderungen, die sich im Wesentlichen auf die folgenden Problemfelder konzentrierten:

- massive Überkapazitäten und importierter Billigstahl aus China
- zu lange Dauer von Antidumpingverfahren der Kommission
- mögliche Verleihung des Marktwirtschaftsstatus an China
- Verschärfung des Emissionshandels durch die Kommission sowie
- hohe Strompreise und drohende Einbeziehung der industriellen Eigenstromerzeugung bei der EEG-Umlage

Die antragstellenden Länder wollen durch den Bundesrat feststellen lassen, dass die Stahlindustrie in Deutschland mit ihren rund 86 000 Beschäftigten ein Werkstofflieferant mit zentraler Bedeutung für industrielle Wertschöpfungsketten ist. Er soll zudem feststellen, dass in der europäischen Stahlindustrie Tausende von Arbeitsplätzen in Gefahr sind. Gründe hierfür seien massive Stahlimporte zu Dumpingpreisen aus China sowie drohende Kostenbelastungen durch verschärfte Klimaschutzanforderungen im Kontext der Reform des Treibhausgas-Emissionshandels und veränderter energiepolitischer Rahmenbedingungen auf europäischer und nationaler Ebene.

Aus Sicht der genannten Länder sollte sich der Bundesrat für faire Wettbewerbsbedingungen aussprechen, indem entsprechende Rahmenbedingungen zur Vermeidung von Investment-Leakage und Carbon-Leakage an den Stahl-

standorten in Europa und Deutschland gesetzt werden. Darüber hinaus wollen sie erreichen, dass sich der Bundesrat für freien und fairen Handel entsprechend den WTO-Regeln ausspricht und Protektionismus ablehnt.

Der Bundesrat soll die Bundesregierung bitten, sich bei der Kommission für den Erhalt einer starken Stahlindustrie einzusetzen. Hierzu gehörten:

- eine konsequente und transparente Nutzung der handelspolitischen Schutzinstrumente und deren beschleunigte Anwendung,
- die Anerkennung Chinas als Marktwirtschaft von der Erfüllung der fünf technischen Kriterien abhängig zu machen und eine frühzeitige Einbeziehung aller Beteiligten in den Entscheidungsprozess sowie eine Abstimmung mit anderen Industriestaaten in der WTO.

Die von der Kommission eingeleiteten Anti-Dumping-Verfahren werden von den genannten Ländern begrüßt, die getroffenen Maßnahmen und die Höhe der festgesetzten Antidumpingzölle jedoch nicht als ausreichend angesehen.

Der Bundesrat sollte sich zudem für eine angemessene Verteilung der Kosten der Energiewende aussprechen und sich insbesondere dafür einsetzen, dass die Eigenstromerzeugung aus Bestandsanlagen hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung und aus Erneuerbaren Energien sowie aus Kuppelgasen, Reststoffen und Restenergien zukünftig weiterhin nicht in die EEG-Umlage einbezogen wird und bestehende Eigenstrom-Anlagen auch über das Jahr 2017 hinaus von der EEG-Umlage befreit werden können.

Die vier Antragsteller wollen auch erreichen, dass der Bundesrat die Bundesregierung bittet, sich dafür einzusetzen, dass ein "level playing field" zur Umsetzung der globalen Klimaschutzziele geschaffen wird, um faire Wettbewerbsbedingungen für energieintensive Branchen wie die Stahlindustrie herzustellen. Solange dies nicht gelinge, solle sich der Bundesrat dafür aussprechen, dass zur Verhinderung von Carbon-Leakage auch zukünftig energieeffiziente Anlagen eine kostenfreie Zuteilung von Emissionshandelszertifikaten bekommen, das Prinzip der Dynamischen Allokation stärker genutzt und die Zuteilung dem jeweils aktuellen Produktionsniveau angepasst wird. Die Carbon-Leakage-Liste müsse auf Ausnahmen für energieintensive Unternehmen, die im internationalen Wettbewerb stehen, beschränkt werden. Die Benchmarks für energieeffiziente Anlagen müssten technologisch und wirtschaftlich erreichbar sein, auf zusätzliche Kürzungen müsse verzichtet werden und sie müssten in der Stahlindustrie auch die Stromerzeugung mit Kuppelgasen abbilden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** möchte erreichen, dass auch die Eigenstromerzeugung aus Bestands- und Neuanlagen auf Basis von Kuppelgasen, Reststoffen und Restenergien weiterhin nicht in die EEG-Umlage einbezogen wird und empfiehlt, eine entsprechende Passage in den Entschließungstext aufzunehmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt eine teilweise Umformulierung des Entschließungstextes, die nach Darstellung des Ausschusses darauf abzielt, den Interessen der Stahlindustrie einerseits und den Belangen des Emissionshandels andererseits in angemessener Weise Rechnung zu tragen. Zudem möchte er sicherstellen, dass nur hocheffiziente Eigenstromanlagen auch über das Jahr 2017 hinaus von der EEG-Umlage befreit werden können.

Auch der **Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** empfiehlt, den vorgelegten Entschließungstext in Teilen neu zu formulieren. Diese Empfehlung versteht sich als Kompromisslösung zwischen dem ursprünglichen Entschließungstext und der vom Ausschuss für **Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** im Zusammenhang mit einem angemessenen Interessenausgleich zwischen Stahlindustrie und Emissionshandel vorgeschlagenen Formulierung.

Nähere Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 132/2/16** zu entnehmen.

TOP 9b:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank: Die Stahlindustrie - Erhaltung von dauerhaften Arbeitsplätzen und nachhaltigem Wachstum in Europa

COM(2016) 155 final

Drucksache: 142/16

In ihrer Mitteilung legt die Kommission dar, wie die europäische Stahlindustrie die kurz- und langfristigen Herausforderungen mit Hilfe der Mitgliedstaaten und der Organe der EU bewältigen kann. Dazu gehören die Beschleunigung von Anti-Dumpingverfahren, die Bekämpfung der Ursachen der weltweiten Überkapazität, Investitionen in Technologien für eine wettbewerbsfähige Industrie, Investitionen in die Qualifikation von Arbeitskräften sowie gezielte Maßnahmen in den Bereichen Wettbewerb, Energie, Emissionshandel und Kreislaufwirtschaft.

Die momentane Situation der Stahlindustrie sei durch erhebliche Überkapazitäten einiger Länder (insbesondere China), einen weltweiten Rückgang der Nachfrage und wachsende Importe aus China in den europäischen Raum sowie einen Preisverfall von bis zu 40 Prozent geprägt. Die daraus resultierenden weltweiten Folgen seien erhebliche Wettbewerbsverzerrungen, neue Handelsbeschränkungen und Hemmnisse sowie unlautere Handelspraktiken.

Im Einzelnen schlägt die Kommission deshalb insbesondere vor:

Entschlossenes Vorgehen gegen unlautere Handelspraktiken

Neben den derzeitigen laufenden handelspolitischen Schutzmaßnahmen, verstärkten Untersuchungen (aktuell zehn neue Untersuchungsfälle) und Kontrollen kündigt sie an, die Modernisierung und Einführung weiterer Maßnahmen beschleunigt umzusetzen. Dazu gehört auch eine Analyse der geplanten Veränderungen auf WTO-Ebene zu den Antidumpingmaßnahmen gegen China unter anderem mit dem Ziel der Einrichtung langer Übergangsfristen.

Stärkere Nutzung von Fördermitteln für Technologien und Wettbewerb

Neben der intensiveren Nutzung bestehender Finanzierungsinstrumente (unter anderem durch den Europäische Fonds für strategische Investitionen (44 Millionen), Horizont 2020, Risikofonds, Strukturfonds) sollen weitere Fördermittel (50 Millionen Euro für Forschungsfonds Kohle und Stahl) zu Spezialisierungs- und Forschungsprojekten (auch in den Bereichen Umwelt/Energie, Kreislaufwirtschaft) bereitgestellt werden.

Investitionen in Humankapital

Ziel sei es, vorhandene und neue Arbeitskräfte optimal zu qualifizieren, um im weltweiten Wettbewerb durch hochwertige, innovative und technologieorientierte Arbeit und Produkte zu überzeugen. Nachteile, die durch den Strukturwandel oder standortbedingten Stellenabbau entstehen können, sollen durch gezielte finanzielle Mittel (im Rahmen des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung - bis 60 Prozent der Kosten) und arbeitspolitische Maßnahmen (unter anderem 27 Millionen für Fortbildung) abgefangen werden.

Zusammenhang von Energiepolitik und Stahlindustrie

Bei der Überarbeitung des europäischen Emissionshandelssystems (EU-ETS) dürfe es aufgrund der Klimapolitik zu keinen Nachteilen für die deutschen und europäischen Wirtschaftsstandorte gegenüber außereuropäischen kommen. Die kostenfreie Zuteilung von Zertifikaten führe zu einem optimaleren Treibhausgasemissionshandel.

Ziel sei es außerdem, die Prozesse (Subventionen, Regelungen und Verbote) transparenter zu gestalten, schnelleres Handeln durch optimiertes Zeitmanagement zu ermöglichen und eine stärkere Zusammenarbeit auf allen Ebenen zu gewährleisten.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 142/1/16** ersichtlich.

TOP 10:

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (6. SGB IV-Änderungsgesetz - 6. SGB IV-ÄndG)

Drucksache: 117/16

Der Gesetzentwurf verfolgt mehrere Ziele. Als wesentlicher Punkt ist die weitere Optimierung der Meldeverfahren in der sozialen Sicherung zu nennen. In der Begründung zum Gesetzentwurf heißt es, die automatisierten Meldungen im Bereich der sozialen Sicherung seien mit die größten und durch die Vielzahl der darüber abgewickelten Fachverfahren besonders komplexe Datenübermittlungen zwischen den Arbeitgebern und den öffentlichen Stellen. Obwohl alle Verfahrensbeteiligten das System als ausgereift, kostengünstig und sicher ansähen, bestehe die Notwendigkeit, die Verfahren beständig qualitativ zu prüfen und fortzuentwickeln. Dies sei im Rahmen eines vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales geförderten und begleiteten Projektes zwischen 2012 und 2014 erfolgt. Daraus resultierende zahlreiche Vorschläge hätten schon mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze umgesetzt werden können. Weitere Vorschläge bedurften jedoch über den Untersuchungszeitraum hinaus einer Konkretisierung im Rahmen anschließender Arbeitsgruppen mit allen Verfahrensbeteiligten. Auch diese Vorschläge sollen nunmehr eine gesetzliche Grundlage erhalten. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Punkte:

- Einsatz einer maschinenlesbaren Verschlüsselung der Daten auf dem Sozialversicherungsausweis, um schneller und sicherer die richtige Versicherungsnummer und die Verfahren bei den Arbeitgebern, aber auch bei den Sozialversicherungsträgern zu übernehmen;
- eindeutige gesetzliche Definition von Verfahrenskomponenten wie die Betriebs- und Zahlstellenummer;
- Umsetzung einer elektronischen Beantragung und Rückübermittlung der Bescheinigungen über die Fortgeltung des Versicherungsschutzes im Ausland;
- Einführung eines Qualitätsmanagements für die Teile der Software der Sozialversicherungsträger, die an den Meldungen an die Arbeitgeber beteiligt sind.

Des Weiteren soll eine Grundlage für ein Informationsportal für Arbeitgeber zu Basisfragen zur Sozialversicherung geschaffen und die Möglichkeit zur elektronischen Übertragung von Bescheinigungsdaten an die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. eingeführt werden.

Darüber hinaus sollen im Gesetzentwurf gesetzliche Änderungen von geringerer politischer Bedeutung in anderen Sozialrechtsgebieten erfolgen, zum Beispiel die Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Vorschriften für die Nutzung der Entgeltbescheinigung auch auf die Besoldungsnachweise, die Einführung einer Sonderregelung zur rückwirkenden Aufhebung von Bescheiden über den Zuschuss zu den Aufwendungen für freiwillige gesetzliche Krankenversicherung sowie das Aufgreifen von Anregungen aus der Praxis, die zu einer höheren Rechtssicherheit oder zu einer Verfahrensvereinfachung beitragen. Auch sollen redaktionelle Änderungen erfolgen und abgelaufene (Übergangs-) Bestimmungen zur Rechtsbereinigung aufgehoben werden. Schließlich soll im Arbeitsgerichtsgesetz durch die Ergänzung des § 77 die Möglichkeit eröffnet werden, eine Berufungsverwerfung des Landesarbeitsgerichts durch Beschluss selbständig mit der Nichtzulassungsbeschwerde anzufechten.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** und der **Gesundheitsausschuss** empfehlen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen. Beide Ausschüsse erachten es für sinnvoll, die im Gesetzentwurf geplanten Änderungen im Hinblick auf die Finanzierung des Deckungskapitals für Altersrückstellungen der Krankenkassen einer separaten Gesetzesänderung zuzuführen.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** regt darüber hinaus unter anderem an, die Änderungen am automatisierten Verfahren zur Aufnahme von Leistungsanträgen bei Versicherungsämtern und Gemeindebehörden (eAntrag) bereits am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten zu lassen.

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **BR-Drucksache 117/1/16** ersichtlich.

TOP 11:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes und des BVL-Gesetzes

Drucksache: 118/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Das Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz dient der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG Nr. L 273 S. 1). Die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1) aufgehoben. Die Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 ist am 4. Dezember 2009 in Kraft getreten und seit dem 4. März 2011 anzuwenden. Die wesentlichen Grundsätze der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 werden in der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 beibehalten, wobei der Anwendungsbereich der Verordnung präzisiert wird, tierische Nebenprodukte in stärkerem Maße als bisher risikobasiert kategorisiert und Doppelzulassungen nach unterschiedlichen Rechtsgebieten vermieden werden.

Zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 wurde die Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren (ABl. L 54 vom 26.02.2011, S. 1) erlassen, die ebenfalls seit dem 4. März 2011 anzuwenden ist.

Das Erste Gesetz zur Änderung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (Artikel 1) dient der Anpassung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes an die oben genannten Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EU) Nr. 142/2011.

Mit der Änderung des BVL-Gesetzes (Artikel 2) wird die Tätigkeit des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit um die Mitwirkung bei Überwachungsprogrammen und –plänen bezüglich tierischer Nebenprodukte erweitert.

II. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf zu fünf fachspezifischen Fragen Stellung zu nehmen.

So soll sichergestellt werden, dass bis zur Abholung von Pferden zur Verbrennung diese nicht nur vor Witterungseinflüssen geschützt werden, sondern auch wie anderes beseitigungspflichtiges Material so aufbewahrt werden, dass Menschen nicht unbefugt und Tiere nicht mit ihnen in Berührung kommen können.

Weiterhin soll von den Behörden als beseitigungspflichtig deklariertes Wild aus tierseuchenhygienischen Gründen auf jeden Fall der Melde-, Überlassungs- und damit auch der Beseitigungspflicht unterliegen.

Außerdem wird es im Interesse einer lückenlosen Beseitigung von tierischen Nebenprodukten als erforderlich angesehen, die Ablieferungspflicht auch auf die nach § 7 Absatz 3 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz Meldepflichtigen auszudehnen.

Die **Empfehlungen des Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** sind aus **Drucksache 118/1/16** ersichtlich.

TOP 12:

**Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung
(Investmentsteuerreformgesetz - InvStRefG)**

Drucksache: 119/16

Der Gesetzentwurf soll im Bereich der Investmentbesteuerung EU-rechtliche Risiken ausräumen, einzelne Steuersparmodelle verhindern und die Gestaltungsanfälligkeit reduzieren.

Der Reformentwurf sieht die Einführung von zwei voneinander unabhängigen Besteuerungssystemen für Publikums- und Spezial-Investmentfonds vor.

Für Publikums-Investmentfonds soll ein neues Besteuerungssystem eingeführt werden, das auf der getrennten Besteuerung der Investmentfonds einerseits und der Anleger andererseits basiert. Hierbei soll nicht der tatsächliche Ertrag besteuert, sondern eine pauschale Vorab-Besteuerung auf Anlegerebene geschaffen werden. Um eine Übermaßbesteuerung zu vermeiden, sollen Teile der steuerbaren Erträge freigestellt werden. Das bisherige transparente System würde dementsprechend durch eine Vorabpauschale ersetzt werden.

Für Spezial-Investmentfonds soll es grundsätzlich bei dem bisherigen semi-transparenten Besteuerungssystem bleiben. Die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen soll jedoch wesentlich komplexer werden.

Zudem sollen die sogenannten Cum/Cum-Geschäfte zur Umgehung der Dividendenbesteuerung unterbunden werden. Dazu soll eine Mindesthaltungsdauer von 45 Tagen für Aktien um den Fälligkeitstag der Kapitalerträge eingeführt werden. Wird diese nicht eingehalten, soll die Anrechnung der auf die Dividendenerträge einbehaltenen Kapitalertragsteuer ausgeschlossen werden.

Das neue Investmentsteuerrecht soll grundsätzlich ab dem 1. Januar 2018 anzuwenden sein. Die Regelungen zu den sogenannten Cum/Cum-Geschäften sollen rückwirkend bereits ab dem 1. Januar 2016 gelten.

Der federführende **Finanzausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Einzelheiten sind aus der Drucksache 119/1/16 ersichtlich.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

TOP 13:

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften

Drucksache: 120/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften sollen insbesondere Anpassungen im Arzneimittelgesetz (AMG) vorgenommen werden, die durch die Verordnung (EU) Nr. 536/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über klinische Prüfungen mit Humanarzneimitteln und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/20/EG erforderlich geworden sind.

Infolge der Umsetzung der genannten EU Rechtsnormen soll darüber hinaus die Verordnung über die Anwendung der Guten Klinischen Praxis bei der Durchführung von klinischen Prüfungen mit Arzneimitteln zur Anwendung am Menschen (GCP-Verordnung) aufgehoben werden.

Die Änderungen im AMG und die Aufhebung der GCP-Verordnung ziehen Folgeänderungen in der Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung, der Verordnung über radioaktive oder mit ionisierenden Strahlen behandelte Arzneimittel, der Verordnung über das datenbankgestützte Informationssystem über Arzneimittel des Deutschen Instituts für Medizinische Dokumentation und Information, der Apothekenbetriebsordnung, und der Arzneimittelfarbstoffverordnung nach sich.

Ferner sollen mit dem Gesetzentwurf weitere EU-Richtlinien in nationales Recht umgesetzt und praktische Erfahrungen der Rechtsanwendung normiert werden.

Zu einzelnen Regelungen:

- Forschung, die ausschließlich einen Nutzen für die Patientengruppe des Prüfungsteilnehmers hat (gruppennützige Forschung), mit nicht einwilligungsfähigen Erwachsenen bleibt grundsätzlich verboten. Sie soll nur dann im Rahmen der engen Vorgaben des europäischen Rechts zulässig sein, sofern eine Patientenverfügung des Betroffenen dies ausdrücklich gestattet und der gesetzliche Betreuer auf der Basis der Patientenverfügung und nach umfassender Aufklärung in die konkrete klinische Prüfung einwilligt. Bei Menschen, die auch nach Erreichen der Volljährigkeit nicht einwilligungsfähig bleiben, soll eine gruppennützige klinische Prüfung weiterhin verboten bleiben, da diese Menschen keine Patientenverfügung abgeben können.
- Um den Patientenschutz weiter zu verbessern, soll im AMG geregelt werden, dass eine Abgabe von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln grundsätzlich nicht erfolgen darf, wenn die Verschreibung offenkundig nicht nach einem direkten Arzt-Patienten-Kontakt ausgestellt wurde.
- Die zuständigen Bundesoberbehörden sollen künftig über die in Deutschland prinzipiell verfügbare Anzahl und Größe von freigegebenen Arzneimittelchargen informieren können. Dadurch soll der Ständigen Impfkommision und den medizinischen Fachgesellschaften ermöglicht werden, Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Liefer- oder Versorgungsgaps etwa bei Impfstoffen vorzubereiten.
- Zur Verbesserung der Vollzugspraxis soll klargestellt werden, dass ein begründeter Verdacht auf Arzneimittelfälschungen ein Grund für einen möglichen Arzneimittelrückruf der Bundesoberbehörden ist.
- Vor dem Hintergrund der Erfahrungen bei der Bekämpfung des Ebola-fiebers in Afrika soll geregelt werden, dass Ausnahmeregelungen des AMG (zum Beispiel Verwendung eines nicht zugelassenen Arzneimittels oder Impfstoffes) und der AMG-Zivilschutzverordnung auch zum Zwecke einer Beteiligung an internationalen Hilfsaktionen greifen.
- Im Heilmittelwerbegesetz soll klargestellt werden, dass nicht nur die Werbung für das Teleshopping, sondern auch das Teleshopping selbst als besondere Ausprägung der Werbung verboten ist. Es soll zudem geregelt werden, dass das Teleshopping auch für Behandlungen durch Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte verboten ist.
- In der Bundes-Apothekerordnung soll das Berufsbild der Apotheker umfassender beschrieben werden. Bislang nicht ausdrücklich genannte Tätigkeiten, zum Beispiel in der Lehre und Forschung oder in der öffentlichen Verwaltung, sollen aufgenommen werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Gesundheitsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, als Voraussetzung für die Registrierung der Ethik-Kommissionen nach § 41a AMG die Einführung funktionierender Qualitätssicherungssysteme vorzusehen.

Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss, die Bundesregierung möge

- zeitnah die einschlägigen Regelungen des Arzneimittelgesetzes an die neuen Hochschulabschlüsse anpassen,
- prüfen, wie eine Aufteilung des Arzneimittelgesetzes in separate Rechtsbereiche analog der Systematik der europäischen Richtlinien für Human- und Tierarzneimittel sowie Blut und Gewebe erfolgen kann,
- zeitnah eine gesetzliche Regelung zur Ausweitung der arzneimittelrechtlichen Straftatbestände und Strafbewehrung sowie eine Erweiterung der Strafverfolgungsmöglichkeiten betreffend Arzneimittelfälschungen auf den Weg bringen,
- die Bearbeitungszeit von strahlenschutzrechtlichen Genehmigungen durch das Bundesamt für Strahlenschutz im Zusammenhang mit klinischen Prüfungen von Arzneimitteln zeitnah gesetzlich regeln sowie
- die Frischzellen-Verordnung um ein Verbot der Verwendung von Frischzellen bei der Herstellung von Arzneimitteln zur Injektion oder Infusion sowie um eine entsprechende Strafvorschrift ergänzen.

Der **Ausschuss für Kulturfragen** empfiehlt dem Bundesrat, die in § 41c AMG vorgesehene Ermächtigung des Bundesministeriums für Gesundheit für den Erlass einer Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zur Bildung einer Bundes-Ethik-Kommission zu streichen. Eine solche Kommission könne zu einer Schwächung und gegebenenfalls Abschaffung der nach Landesrecht gebildeten Ethik-Kommissionen führen.

Demgegenüber empfiehlt der **federführende Gesundheitsausschuss** die im Gesetzentwurf enthaltene Regelung um ein Zustimmungserfordernis zu einer vom Bundesministerium für Gesundheit erlassenen Rechtsverordnung zu ergänzen.

Weiter empfiehlt der **Ausschuss für Kulturfragen** eine Neufassung des § 41 Absatz 3 AMG, die festlegt, dass bei Vorliegen einer ablehnenden Stellungnahme der zuständigen Ethik-Kommission nach § 40 Absatz 4 Satz 2 AMG kein zustimmender Bewertungsbericht ergehen darf.

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

TOP 14:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes über eine finanzielle Hilfe für Dopingopfer der DDR (Zweites Dopingopfer-Hilfegesetz)

Drucksache: 121/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

In der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) wurden Hochleistungs- und Nachwuchssportler systematisch in staatlichem Auftrag gedopt. Aus diesem Grund leiden viele ehemalige DDR-Leistungssportler bis heute unter den Spätfolgen des Dopings. Einige ihrer Nachkommen sind ebenfalls geschädigt.

Aus humanitären und sozialen Gründen hatte die Bundesregierung im Jahr 2002 ein Dopingopfer-Hilfegesetz verabschiedet und einen Hilfsfonds eingerichtet, aus dem 194 DDR-Dopingopfer jeweils eine finanzielle Unterstützung von etwa 10 500 Euro erhalten haben. Nach Ausschöpfung des Fonds trat das Dopingopfer-Hilfegesetz Ende 2007 außer Kraft. Der Fonds hatte jedoch nicht alle ehemaligen Dopingopfer erfasst, weil einige schwere Gesundheitsschäden der damals sehr jungen Sportlerinnen und Sportler infolge des Dopings erst heute - und damit deutlich nach 2007 - eingetreten sind.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen daher auch diese DDR-Dopingopfer aus Gründen der Gleichbehandlung nach denselben Kriterien, in gleicher Verfahrensweise ebenfalls einen Betrag in entsprechender Höhe als einmalige Hilfe erhalten können, sofern die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. Hierzu soll erneut ein Fonds eingerichtet werden, der vom Bundesverwaltungsamt verwaltet wird. Ausgehend von etwa 1 000 Anspruchsberechtigten und einer jeweiligen Zahlung in Höhe von 10 500 Euro sollen in den Fonds 10,5 Millionen Euro fließen. Etwaige Ansprüche wären bis zum 30. Juni 2017 geltend zu machen. Das Außerkrafttreten des Gesetzes ist für Ende 2020 vorgesehen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

TOP 15:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Otto-von-Bismarck-Stiftung

Drucksache: 122/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Im Jahr 1997 wurde die Otto-von-Bismarck-Stiftung errichtet. Sie wahrt das Andenken an das Wirken des Staatsmannes Otto von Bismarck, verwaltet seinen Nachlass und wertet diesen für die Interessen der Allgemeinheit in Kultur und Wissenschaft, Bildung und Politik aus. Das Bismarck-Museum in Schönhausen (Elbe) befindet sich in kommunaler Trägerschaft und wird bislang gemeinsam vom Land Sachsen-Anhalt, dem Landkreis Stendal und der Gemeinde Schönhausen (Elbe) finanziert.

Mit einer EntschlieÙung hat der Bundesrat die Bundesregierung am 8. Mai 2015 aufgefordert, auch das Bismarck-Museum in die Stiftung zu übernehmen und damit dem Stiftungszweck zukünftig uneingeschränkt und mit allen der Stiftung zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zu entsprechen (siehe BR-Drucksache 113/15).

Die Bundesregierung will mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die museale und wissenschaftliche Betreuung des Museums durch die Stiftung gesetzlich festschreiben, nicht jedoch eine komplette Übernahme.

II. Empfehlung des Ausschusses für Kulturfragen

Der **Kulturausschuss** hält – wie schon in seiner oben genannten EntschlieÙung gefordert – die Übernahme und Unterhaltung des Bismarck-Museums durch die Stiftung für erforderlich und empfiehlt dem Plenum des Bundesrates, dies im Wege der Stellungnahme in das weitere Gesetzgebungsverfahren einzubringen.

TOP 16:

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Bauvertragsrechts und zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung

Drucksache: 123/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Durch den Gesetzentwurf sollen spezielle Regelungen für den Bauvertrag, den Verbraucherbauvertrag sowie den Architektenvertrag und den Ingenieurvertrag in das Werkvertragsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) eingefügt werden.

Die Baubranche sei einer der größten und wichtigsten Wirtschaftszweige der Bundesrepublik Deutschland. Die Bautechnik habe sich in den vergangenen Jahrzehnten stetig weiterentwickelt. Auch das Baurecht sei - teilweise parallel dazu - zu einer komplexen Spezialmaterie geworden, zu der eine umfangreiche Rechtsprechung ergangen sei. Diese sei für den Rechtsanwender kaum noch zu überblicken. Das geltende Werkvertragsrecht sei mit Blick auf die unterschiedlichen möglichen Vertragsgegenstände sehr allgemein gehalten. Für die komplexen, auf eine längere Erfüllungszeit angelegten Bauverträge seien die Regelungen des Werkvertragsrechts häufig nicht detailliert genug. Wesentliche Fragen des Bauvertragsrechts seien nicht gesetzlich geregelt, sondern der Vereinbarung der Parteien und der Rechtsprechung überlassen. Das Fehlen klarer gesetzlicher Vorgaben erschwere eine interessengerechte und ökonomisch sinnvolle Gestaltung und Abwicklung von Bauverträgen. Für Verbraucher berge die Durchführung eines Bauvorhabens darüber hinaus weitere Risiken: Ein Verbraucher wende für die Errichtung oder den Umbau eines Hauses häufig einen wesentlichen Teil seiner wirtschaftlichen Ressourcen auf. Unerwartete Mehrkosten durch eine nicht rechtzeitige Fertigstellung des Baus oder die Insolvenz des beauftragten Bauunternehmers könnten daher gravierende Auswirkungen haben. Gleichwohl enthalte das geltende Werkvertragsrecht, abgesehen von einigen Einzelvorschriften, keine besonderen Verbraucherschutzvorschriften, wie es sie in anderen für den Verbraucher wichtigen Rechtsbereichen gibt.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) habe durch Urteil vom 16. Juni 2011 (C 65/09 und C 87/09) entschieden, dass der Verkäufer einer beweglichen Sache im Rahmen einer Nacherfüllung gegenüber dem Verbraucher verpflichtet sein könne, die bereits in eine andere Sache eingebaute mangelhafte Kaufsache auszubauen und die Ersatzsache einzubauen oder die Kosten für beides zu tra-

gen. Für einen Kaufvertrag zwischen Unternehmern (B2B-Geschäft) gelte dies nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) jedoch nicht (vgl. BGH, Urteil vom 17. Oktober 2012 - VIII ZR 226/11; Urteil vom 16. April 2013 - VIII ZR 375/11; Urteil vom 2. April 2014 - VIII ZR 46/13). Dies bedeute für einen Werkunternehmer, der mangelhaftes Baumaterial gekauft und dieses in Unkenntnis des Mangels bei einem Dritten verbaut habe, dass er diesem aus dem geschlossenen Werkvertrag zum Ausbau des mangelhaften und zum Einbau von mangelfreiem Baumaterial verpflichtet sei. Von dem Verkäufer könne er dagegen nach geltendem Recht nur die Lieferung des dafür benötigten neuen Baumaterials verlangen. Die Aus- und Einbaukosten müsse er - von den Fällen eines schuldhaften Verhaltens des Verkäufers abgesehen - selbst tragen.

Es sollen daher in das Werkvertragsrecht des BGB spezielle Regelungen für den Bauvertrag und für den Verbraucherbaupvertrag eingefügt werden. Auf diese Weise solle insbesondere der Verbraucherschutz bei Bauverträgen erhöht werden. Dem auf eine längere Erfüllungszeit angelegten Bauvertrag soll insbesondere durch folgende Regelungen Rechnung getragen werden:

- Einführung eines Anordnungsrechts des Bestellers einschließlich Regelungen zur Preisanpassung bei Mehr- oder Minderleistungen,
- Änderung und Ergänzung der Regelungen zur Abnahme sowie
- Normierung einer Kündigung aus wichtigem Grund.

Schließlich werden verschiedene Vorschriften vereinfacht oder effektiver ausgestaltet. So sollen kostenintensive Konflikte und eine Störung des Liquiditätsflusses der Bauunternehmen vermieden werden.

Darüber hinaus wird den Besonderheiten des Architekten- und Ingenieursvertrags durch spezielle Regelungen für diesen Vertragstyp Rechnung getragen. Hierbei soll auch die derzeitige überproportionale Belastung der Architekten und Ingenieure im Rahmen der gesamtschuldnerischen Haftung mit dem bauausführenden Unternehmen jedenfalls eingeschränkt werden.

Das Recht der Mängelhaftung wird an die Rechtsprechung des EuGH angepasst (Urteil vom 16. Juni 2011 - C 65/09 und C 87/09). Zur Verbesserung der Rechtssituation von Werkunternehmern, die mangelhaftes Baumaterial gekauft und im Rahmen eines Werkvertrags verbaut haben, sollen diese Regelungen darüber hinaus auch für Verträge zwischen Unternehmern gelten.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**, der **Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf umfangreich Stellung zu nehmen.

Die Stellungnahme der Ausschüsse bezieht sich insbesondere auf das neu eingeführte Anordnungsrecht des Bestellers gemäß § 650b Absatz 2 BGB-E.

So empfiehlt der **Wirtschaftsausschuss** dieses Recht zu streichen. Dem Besteller ein gesetzliches Recht einzuräumen, die vertraglich vereinbarte Leistung nachträglich einseitig zu ändern, widerspreche der Freiheit des Unternehmers zu entscheiden, unter welchen Voraussetzungen und mit welchem Inhalt er einen Vertrag schließe.

Demgegenüber empfehlen der **federführende Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** lediglich Änderungen in Bezug auf das Anordnungsrecht.

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt unter anderem die Verhandlung über eine Einigung, die dem Anordnungsrecht des Bestellers vorausgehen soll, zeitlich zu befristen. Die Regelung, dass zunächst über ein Nachtragsangebot des Unternehmers zu verhandeln sei, dürfe nicht dazu führen, dass das Baugeschehen durch die Verhandlung über Gebühr verzögert würde. Die Verhandlungspflicht sollte spätestens nach 30 Tagen, in Anlehnung zum Einigungsversuch vor der Gütestelle des Gerichts, erlöschen. Des Weiteren empfiehlt er dass die Parteien die Möglichkeit haben sollten, eine andere Vereinbarung über das Anordnungsrecht zu treffen. So solle, wenn die VOB/B als Allgemeine Geschäftsbedingung verwendet werde, keine Inhaltskontrolle von Bestimmungen zum Anordnungsrecht des Bestellers gemäß § 307 Absatz 1 Satz 3 BGB erfolgen müssen, wenn nur die Bestimmungen der VOB/B zum Anordnungsrecht und zur Vergütungsanpassung ohne inhaltliche Abweichungen insgesamt in den Vertrag einbezogen seien. Diese Regelung entspreche der zur Vergütungsregelung in § 650c Absatz 4 BGB-E. Ohne diese Änderung würden zahlreiche AGB-rechtliche Auseinandersetzungen um das Anordnungsrecht gemäß VOB/B zu erwarten sein.

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt unter anderem, die Beweislast für die Unzumutbarkeit von Änderungen auf den Unternehmer zu verlagern. Gemäß § 650b BGB-E trage diese grundsätzlich der Besteller. Die Beurteilung, ob bauliche Änderungswünsche zumutbar seien, könne letztlich nur auf der Grundlage einer fachlichen Einschätzung erfolgen. Dem Verbraucher fehle nicht nur der Einblick in die betriebsinternen Vorgänge des Unternehmers, im sei auch eine fachliche und marktwirtschaftliche Bewertung der für die Zumutbarkeit relevanten Umstände nicht oder nur in erheblich eingeschränktem Maß möglich.

Der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** - wie auch der **Rechtsausschuss** - empfiehlt dem Bundesrat, § 650c Absatz 1 Satz 1 um die Abschlagszahlung zu ergänzen. § 650c Absatz 1 Satz 1 sieht vor, dass die Parteien eine andere Vereinbarung für die Vergütungsanpassung in Folge der Anordnung des Bestellers treffen können. Insbesondere die Regelung des

§ 650c Absatz 3 BGB-E, wonach er Unternehmer jedenfalls 80 Prozent der von ihm angebotene Nachtragsvergütung vorläufig verlangen könne, fände sich nicht in der VOB/B. Dies habe ohne die gewünschte Ergänzung zahlreiche AGB-rechtliche Auseinandersetzungen zur Folge.

Die Ausschussempfehlungen im Einzelnen sind der **Drucksache 123/1/16** zu entnehmen.

TOP 17:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umweltstatistikgesetzes und des Hochbaustatistikgesetzes

Drucksache: 124/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Die in § 9 Absatz 4 Umweltstatistikgesetz (UStatG) geregelte Erhebung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen liefert Aussagen über das Umweltgefährdungspotenzial dieser Anlagen, insbesondere hinsichtlich des Grundwassers und der Oberflächengewässer. Es hat sich gezeigt, dass die Erhebung mit ihrem fünfjährigen Erhebungssturnus und dem beschränkten Erhebungsinhalt nicht die zur sorgfältigen Bewertung des von diesen Anlagen ausgehenden Gefährdungspotenzials erforderlichen Daten bereitstellen kann. Bislang fehlen umfassende und aktuelle statistische Bezugswerte. Deshalb soll die Erhebung beginnend mit dem Berichtsjahr 2018 jährlich und auf der Grundlage vorhandener Daten aus den Sachverständigenprüfungen erfolgen. Die zentrale Durchführung durch das Statistische Bundesamt soll die Länder dabei entlasten.

Darüber hinaus sind durch Änderungen im Recht der Europäischen Union sowie im internationalen statistischen Begriffssystem zur Klassifikation der Umweltschutzaktivitäten und -ausgaben (Classification of Environmental Protection Activities and Expenditures - CEPA 2000) Anpassungen statistischer Rechtsvorschriften des Bundes notwendig geworden, die überwiegend redaktioneller Art sind.

Im Rahmen des Hochbaustatistikgesetzes (HBauStatG) ergeben sich Schwierigkeiten bei der Zuordnung von Baugrundstücken auf Grund fehlender An-schriftenmerkmale.

Des Weiteren lösen insbesondere die Merkmale zur Verwendung von Energie in Neubauten, die seit 2012 auf Grund des Erneuerbare-Energien-Wärme-gesetzes (EEWärmeG) im Rahmen des HBauStatG zu erheben sind, in der Erhebungspraxis eine hohe Zahl an Rückfragen aus. Dies generiert bei den Statistischen Ämtern der Länder sowie den auskunftspflichtigen Bauaufsichtsbehörden und Bauherren einen hohen Aufwand, weil die in § 4 HBauStatG aufgeführten Hilfsmerkmale lediglich Rückfragen bei den Auskunftspflichtigen erlauben, jedoch nicht bei den oftmals tatsächlich sachkundigen Bauvorlageberechtigten, die nicht der Auskunftspflicht unterliegen.

Daher sollen die Hilfsmerkmale zur eindeutigen räumlichen Zuordnung von Baugrundstücken um die Anschrift und um freiwillige Angaben der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen ergänzt werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Da für die Erhebung der Investitionen für den Umweltschutz für Plausibilisierungszwecke aus den Statistiken des Produzierenden Gewerbes Angaben zu Investitionen und für Tabellierungszwecke im Hinblick auf Datenlieferungsanforderungen Angaben zu tätigen Personen und Umsatz benötigt werden, sollen für die Schaffung eindeutiger Regelungen die Merkmale "tätige Personen" und "Umsatz" neben dem Merkmal "Investitionen" in § 16 Absatz 3 UStatG aufgeführt werden.

Ferner soll der Bundesrat die Bundesregierung bitten, im Rahmen einer weiteren Novellierung des Hochbaustatistikgesetzes die Erhebungsmerkmale in § 3 HBauStatG zügig um quantitative Angaben zum Energiebedarf zu ergänzen.

Der **Finanzausschuss**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus **Drucksache 124/1/16** ersichtlich.

TOP 18:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung soldatenbeteiligungs- und personalvertretungsrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 125/16

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, die Soldatenbeteiligung neuen Strukturen und Aufgaben der Streitkräfte anzupassen. Dazu soll das Soldatenbeteiligungsgesetz neu gefasst und das Bundespersonalvertretungsgesetz geändert werden. Im Rahmen der Steigerung der Attraktivität der Bundeswehr als Arbeitgeber sollen die Einflussmöglichkeiten der soldatischen Interessenvertretungen gestärkt werden. Es sollen Abgrenzungsfragen der bei den Streitkräften vorhandenen zweigleisigen Interessenwahrnehmung durch Vertrauenspersonen und durch Personalräte geklärt werden.

Die Stellung der Vertrauensperson soll insbesondere durch eine Erweiterung der Beteiligungstatbestände gestärkt werden. Die in der Übergangsphase der Neuausrichtung der Bundeswehr eingerichteten Vertrauenspersonenausschüsse sollen gesetzlich verankert werden. Die Regelungen zur Beteiligung in Auslandseinsätzen sollen inhaltlich überarbeitet werden.

Durch eine Änderung im Bundespersonalvertretungsgesetz sollen BND-spezifische Sonderregelungen abgeschafft werden.

Künftig soll die Einrichtung eines Gesamtpersonalrats ermöglicht sowie die Beteiligungsmöglichkeiten von Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden ausgeweitet werden.

Der federführende **Ausschuss für Verteidigung** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

TOP 19:

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze

Drucksache: 126/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit der Änderung der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften soll teilweise EU-Recht in nationales Recht umgesetzt werden.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen die rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden, damit die internetbasierte Wiederzulassung von Kfz (2. Stufe i-Kfz) umgesetzt werden kann. Insbesondere wird die Rechtsgrundlage dafür geschaffen, dass die Übermittlung von Daten der Hauptuntersuchungen (HU) und der Sicherheitsprüfungen (SP) durch die Überwachungsinstitutionen an das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) zur Speicherung im Zentralen Fahrzeugregister (ZFZR) zu erfolgen hat. Daneben soll eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung geschaffen werden, worin nähere Angaben zur Übermittlung und Nutzung der Daten geregelt werden sollen.

Durch den vorgelegten Gesetzentwurf sollen im Bereich des Fahrerlaubnisrechts weitere Schritte in Richtung einer vollelektronischen Registerführung in Angriff genommen werden. Damit werden die erforderlichen Rechtsgrundlagen für eine Registerumstellung entsprechend einem Beschluss des Gesetzgebers aus dem Jahr 2014 geschaffen.

Durch die angestrebte Bereinigung der Begrifflichkeiten im Fahrerlaubnisrecht soll den Fahrerlaubnisbehörden eine klare und einfachere Rechtsanwendung ermöglicht werden.

Des Weiteren soll der Bund zu einer Gebührenregelung ermächtigt werden.

Ansonsten werden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen, eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für den

Bund, zur Entlastung der Polizei, den Einsatz von Beliehenen und Verwaltungshelfern zur Begleitung von Großraum- und Schwertransporten zu schaffen.

Seit Jahren nehme der Großraum- und Schwertransport im deutschen Straßennetz zu. Zugleich hätten sich die Verkehrsdichte deutlich erhöht und die gesamten Rahmenumstände der Infrastruktur, insbesondere die Brückenstabilität, verschlechtert.

Dies führe dazu, dass bei solchen Transporten in vielen Fällen als Auflage die Begleitung durch Polizeikräfte angeordnet werde. Dadurch würden Ressourcen bei Polizeidienststellen gebunden, die anderweitig dringender benötigt würden.

Für diese Aufgabe sollen daher besonders verpflichtete Personen eingesetzt werden, die ähnlich wie Polizeibeamte verkehrsrechtliche Anordnungen als eigenständige Maßnahme der Straßenverkehrsbehörde treffen können (Beliehene).

Der **Finanzausschuss** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

TOP 20:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 11. Januar 2016 zur Änderung des Abkommens vom 12. April 2012 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen

Drucksache: 127/16

Nach dem geltenden Abkommen vom 12. April 2012 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande steht das Besteuerungsrecht für Vergütungen für an Bord von Seeschiffen und Luftfahrzeugen geleistete unselbständige Arbeit ausschließlich dem Vertragsstaat zu, in dem das Bordpersonal ansässig ist.

Mit dem vorliegenden Änderungsprotokoll soll die Zuordnung des Besteuerungsrechts in diesen Fällen an das OECD-Musterabkommen angepasst werden. Danach können die Vergütungen des Bordpersonals auch in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich die tatsächliche Geschäftsleitung des Unternehmens befindet, das das Schiff oder Luftfahrzeug betreibt. Zugleich werden mit dem Änderungsprotokoll die Territorialklauseln beider Vertragsstaaten aktualisiert.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

TOP 21:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 29. Juni 2015 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kosovo über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen

Drucksache: 128/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem am 29. Juni 2015 unterzeichneten Abkommen wurde zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kosovo die Zusammenarbeit in Strafsachen vereinbart, um der zunehmenden grenzüberschreitenden internationalen Kriminalität Einhalt zu gebieten. Das Abkommen umfasst Regelungen zur Auslieferung, Rechtshilfe und Vollstreckungshilfe. Es stellt die justizielle strafrechtliche Zusammenarbeit beider Staaten auf eine vertragliche Grundlage, enthält die rechtliche Verpflichtung zur Zusammenarbeit und soll diese Zusammenarbeit erleichtern und vereinfachen. Das Ziel des beabsichtigten Gesetzes ist es, die innerstaatliche Anwendbarkeit dieses Abkommens durch die parlamentarische Zustimmung herbeizuführen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

TOP 22:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 24. September 2014 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ruanda über den Luftverkehr

Drucksache: 129/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ruanda haben am 24. September 2014 in Kigali ein völkerrechtliches Abkommen über den Luftverkehr unterzeichnet.

Auf der Grundlage dieses Abkommens werden gegenseitig Rechte des Überflugs, der Landung zu nichtgewerblichen Zwecken, des Absetzens und des Aufnehmens von Fluggästen, Fracht und Post im gewerblichen internationalen Fluglinienverkehr (1. - 4. Freiheit der Luft) gewährt. Darüber hinausgehende Verkehrsrechte bedürfen der gesonderten Vereinbarung zwischen den Luftfahrtbehörden der Vertragsparteien.

Zu seinem Inkrafttreten bedarf das Abkommen der innerstaatlichen Umsetzung.

Da sich das Abkommen auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht, bedarf es nach Artikel 59 Absatz 2 Grundgesetz eines Vertragsgesetzes. Die Zustimmung des Bundesrates ist erforderlich, da durch vorgesehene Vergünstigungen auch das Steueraufkommen der Länder betroffen ist.

Das Gesetz stellt den internationalen Fluglinienverkehr zwischen beiden Staaten auf eine solide Rechtsgrundlage, die im Gegensatz zur Gewährung vorläufiger Rechte - ohne Vertragsbasis - auch langfristigen Planungen Rechnung trägt und einer formalisierten Beendigung unterliegt.

Das Abkommen gleicht inhaltlich den herkömmlichen bilateralen Luftverkehrsabkommen, welche zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Drittstaaten geschlossen werden.

II. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

TOP 23:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Wirtschaftspartnerschaftsabkommen vom 15. Oktober 2008 zwischen den CARIFORUM-Staaten einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits

Drucksache: 130/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Die Vorlage dient der Ratifikation des von Seiten der EU und der Mehrzahl der CARIFORUM-Staaten am 15. Oktober 2008 in Bridgetown (Barbados) unterzeichneten CARIFORUM-EU-Wirtschaftspartnerschaftsabkommens. Die Verhandlungen wurden am 16. Dezember 2007 mit der Paraphierung des Abkommens zwischen der damaligen Europäischen Gemeinschaft (EG) und ihren Mitgliedstaaten auf der einen und 15 CARIFORUM-Staaten auf der anderen Seite abgeschlossen. Zu diesen CARIFORUM-Staaten zählen Antigua und Barbuda, das Commonwealth der Bahamas, Barbados, Belize, das Commonwealth Dominica, die Dominikanische Republik, Grenada, die Republik Guyana, die Republik Haiti, Jamaika, St. Christoph und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, die Republik Suriname sowie die Republik Trinidad und Tobago.

Das Europäische Parlament hat dem Abkommen am 25. März 2009 zugestimmt. Es wird seit dem 29. Dezember 2008 für alle Unterzeichnerparteien mit Ausnahme der Republik Haiti provisorisch angewendet.

Das Abkommen zielt auf folgende Punkte ab:

Abbau von Handelshemmnissen, Regelungen zu den Bereichen Landwirtschaft und Fischerei, Umwelt und Sozialaspekte, Zahlungen und Kapitalverkehr, elektronischer Geschäftsverkehr, Schutz personenbezogener Daten, Streit-schlichtung, Wettbewerbspolitik, Schutz geistigen Eigentums sowie öffentliches Beschaffungswesen. Das Abkommen enthält zudem gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

TOP 24:

Bericht über die Auswirkungen der Einführung des Kontenabrufverfahrens nach § 6 Absatz 6 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) sowie über die gegebenenfalls notwendige Weiterentwicklung dieser Vorschrift

Drucksache: 102/16

§ 6 Absatz 6 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) regelt das so genannte Kontenabrufverfahren und wurde durch das Gesetz zur Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes und anderer Gesetze 2013 in das UVG eingefügt. Er ermächtigt die für den Unterhaltsvorschuss zuständigen Stellen, das Bundeszentralamt für Steuern zu ersuchen, bei den Kreditinstituten die in § 93b Absatz 1 der Abgabenordnung bezeichneten Daten abzurufen. Die Unterhaltsvorschussstellen dürfen das Kontenabrufverfahren nur einleiten, soweit die Durchführung des § 7 UVG (Rückgriff auf den von der Familie getrennt lebenden barunterhaltspflichtigen Elternteil) dies erfordert und ein vorheriges Auskunftersuchen an den betroffenen Elternteil nicht zum Ziel geführt hat oder keinen Erfolg verspricht. Das Kontenabrufverfahren dient somit der weiteren Verbesserung des Rückgriffs.

Dem vorliegenden Bericht zufolge zeigten die bisher erhobenen Daten, dass die Unterhaltsvorschussstellen deutliche Rückgriffserfolge erreichten, die ohne das Kontenabrufverfahren nicht möglich gewesen wären. Angekündigte Kontenabrufverfahren förderten die Kooperationsbereitschaft und die Zahlungsmoral der unterhaltspflichtigen Elternteile, sodass das Kontenabrufverfahren im Anschluss teilweise nicht einmal mehr durchgeführt werden müssen. Dies komme aufgrund der Einnahmen nicht nur dem Bundeshaushalt, den Länder- und den Kommunalhaushalten zugute, sondern jede Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen zeige, dass sich unterhaltspflichtige Elternteile nicht ihren Pflichten gegenüber ihren Kindern entziehen dürften und könnten. Zudem leiste das Kontenabrufverfahren einen erheblichen Beitrag zur Entbürokratisierung und Verwaltungsvereinfachung. Im Ergebnis sei das Kontenabrufverfahren für die Unterhaltsvorschussstellen nach seiner erfolgreichen Einführung ein wichtiger Beitrag dafür, dass die Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen zusätzliche Rückgriffseinnahmen erzielen, die Unterhaltsvorschussstellen Fälle einfacher und schneller bearbeiten könnten und Kindern und ihren alleinerziehenden Elternteilen bei der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen geholfen werde.

Der allein beteiligte **Ausschuss für Familie und Senioren** empfiehlt dem Bundesrat zu dem Bericht eine Stellungnahme, in der die Bundesregierung aufgefordert werden soll, sich bei einer Weiterentwicklung des Unterhaltsvorschussgesetzes mit den Regelungen zur Altersgrenze, Höchstleistungsdauer und zur Anrechnung des Kindergeldes zu befassen.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **BR-Drucksache 102/1/16** ersichtlich.

TOP 25a bis c:

- a) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gewährleistung der grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltendiensten im Binnenmarkt

COM(2015) 627 final; Ratsdok. 15302/15

Drucksache: 612/15 und zu 612/15

- b) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte

COM(2015) 634 final; Ratsdok. 15251/15

Drucksache: 613/15 und zu 613/15

- c) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Online-Warenhandels und anderer Formen des Fernabsatzes von Waren

COM(2015) 635 final; Ratsdok. 15252/15

Drucksache: 614/15 und zu 614/15

Zu allen Vorlagen

Alle drei Vorlagen basieren auf der von der Kommission am 6. Mai 2015 in Form einer Mitteilung beschlossenen Strategie für einen digitalen Binnenmarkt (COM (2015) 192 final), zu der der Bundesrat am 10. Juli 2015 ausführlich Stellung genommen hat (BR-Drucksache 212/15 (Beschluss)).

Im Einzelnen

Zur Drucksache 612/15

Mit dem Verordnungsvorschlag soll die zeitweise grenzüberschreitende Portabilität von Online-Inhaltendiensten im Binnenmarkt gewährleistet werden. Abonnenten eines Video- oder Musikdienstes, die sich zum Beispiel während eines Urlaubs zeitlich begrenzt im EU-Ausland aufhalten, soll es ermöglicht werden, auf die Inhalte wie in ihrem Heimatstaat zuzugreifen. Anbieter von Online-Inhaltendiensten

sollen verpflichtet werden, ihren Abonentinnen und Abonenten den Zugriff auf ihren Dienst auch während eines vorübergehenden Aufenthalts in einem anderen Mitgliedstaat zu ermöglichen.

Die Verpflichtung soll für dieselben Inhalte, dieselbe Art und Anzahl von Geräten und dieselben Funktionen wie im Wohnsitzmitgliedstaat gelten. Sie soll sich jedoch nicht auf Qualitätsanforderungen, wie sie für Dienste im Wohnsitzmitgliedstaat gelten, erstrecken.

Zudem sollen vertragliche Bestimmungen, die eine Nutzung in einem anderen Mitgliedstaat nach den Maßgaben der vorgeschlagenen Verordnung verbieten, ausgeschlossen werden. Dies soll auch für Verträge gelten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorgeschlagenen Verordnung bereits abgeschlossen sind.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 167/16** ersichtlich.

Zur Drucksache 613/15

Das allgemeine Ziel des Vorschlags besteht darin, zum schnelleren Wachstum des digitalen Binnenmarkts zum Nutzen sowohl der Verbraucherinnen und Verbraucher als auch der Unternehmen beizutragen. Die größten vertragsrechtlichen Hindernisse für den grenzüberschreitenden Handel sollen beseitigt werden und es soll so dafür gesorgt werden, dass die Unsicherheit, die Unternehmen sowie Verbraucherinnen und Verbraucher aufgrund der Komplexität der Rechtsvorschriften empfinden, abnimmt und den Unternehmen weniger Kosten aufgrund von Unterschieden im Vertragsrecht der Mitgliedstaaten entstehen. Mit einheitlichen Vorschriften und klaren Verbraucherrechten soll das Vertrauen der Verbraucherinnen und Verbraucher gewonnen werden.

Der vorliegende Richtlinienvorschlag soll laut Kommission die derzeitige Rechtslücke im EU-Verbraucherrecht bezüglich bestimmter vertraglicher Aspekte schließen und unter anderem die Richtlinie 2011/83/EU, mit der bestimmte Vorschriften für die Bereitstellung digitaler Inhalte (hauptsächlich vorvertragliche Informationspflichten und das Widerrufsrecht) bereits vollständig harmonisiert wurden, ergänzen. Unter dem Eindruck der im Zuge der Verhandlungen über das Gemeinsame Europäische Kaufrecht gewonnenen Erfahrungen rückt die Kommission mit ihrem Vorschlag von einem fakultativen Modell mit einer umfassenden Regelung ab und schlägt stattdessen eine vollständige Harmonisierung ausgewählter Vorschriften vor.

Der Richtlinienvorschlag bezieht sich auf Verträge über digitale Inhalte und soll nur für Transaktionen zwischen Unternehmen sowie Verbraucherinnen und Verbrauchern gelten. Es sollen auch digitale Inhalte abgedeckt werden, die nicht nur gegen Geld, sondern auch im Austausch für von Verbraucherinnen und Verbrauchern übermittelte (personenbezogene und andere) Daten bereitgestellt werden, außer in Fällen, in denen die Daten ausschließlich für die Zwecke der Einhaltung von Rechtsvorschriften erhoben wurden. Er sieht zwingende Regelungen zur Vertragsgemäßheit der digitalen Inhalte sowie zu den Ansprüchen der

Verbraucherinnen und Verbraucher bei Vertragswidrigkeit (Herstellung, Preisminderung oder Vertragsbeendigung) vor.

Die Beweislast für die Vertragsmäßigkeit der Leistung soll ohne zeitliche Begrenzung dem Anbieter auferlegt werden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 168/16** ersichtlich.

Zur Drucksache 614/15

Das allgemeine Ziel des Vorschlags besteht gleichfalls darin, zum Nutzen sowohl der Verbraucherinnen und Verbraucher als auch der Unternehmen zu einem raschen Wachstum der Möglichkeiten beizutragen, die die Schaffung eines digitalen Binnenmarktes bietet. Die größten vertragsrechtlichen Hindernisse für den grenzüberschreitenden Handel sollen beseitigt werden und es soll so dafür gesorgt werden, dass die Unsicherheit, die Unternehmen sowie Verbraucherinnen und Verbraucher empfinden, abnimmt und den Unternehmen weniger Kosten aufgrund von Unterschieden im Vertragsrecht entstehen.

Unter dem Eindruck der im Zuge der Verhandlungen über eine Verordnung zum Gemeinsamen Europäischen Kaufrecht gewonnenen Erfahrungen rückt die Kommission mit ihrem Vorschlag auch hier von dem fakultativen Modell einer umfassenden Regelung ab und möchte sich stattdessen auf die vollständige Harmonisierung ausgewählter Regelungen konzentrieren.

Bei den in der geltenden Verbrauchsgüterkaufrichtlinie (Richtlinie 1999/44/EG) enthaltenen Vorschriften handelt es sich um eine Mindestharmonisierung, was dazu geführt hat, dass die Mitgliedstaaten in unterschiedlicher Zahl und Weise in ihrem nationalen Recht über die EU-Vorgaben hinausgegangen sind. Nach Auffassung der Kommission kann nur durch ein koordiniertes Vorgehen auf EU-Ebene, das auf die Beseitigung der bestehenden unterschiedlichen Ansätze im Verbraucherrecht der einzelnen Mitgliedstaaten mittels einer vollständigen Harmonisierung ausgerichtet ist, ein Beitrag zur Vollendung des Binnenmarktes geleistet werden.

Der Richtlinienvorschlag trifft für Kaufverträge zwischen Unternehmen sowie Verbraucherinnen und Verbrauchern, die im Fernabsatz (insbesondere Online-Handel) geschlossen werden, zwingende Regelungen zur Vertragsgemäßheit der geschuldeten Ware, zu den im Falle der Vertragswidrigkeit bestehenden Gewährleistungsrechten der Verbraucherinnen und Verbraucher (Nachbesserung oder Ersatzlieferung, Preisminderung und Vertragsbeendigung), zu den Modalitäten und Fristen der Gewährleistungsrechte sowie zu den Anforderungen an eine gewerbliche Garantie.

Für Verbrauchsgüterkäufe im Fernabsatz soll die vorgeschlagene Richtlinie mithin an die Stelle der geltenden Verbrauchsgüterkaufrichtlinie treten, welcher künftig nur noch der klassische Einzelhandel (Ladengeschäfte) als Anwendungsbereich verbleibt.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 169/16** ersichtlich.

TOP 26:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge

COM(2016) 31 final

Drucksache: 49/16 und zu 49/16

Mit dem Verordnungsvorschlag soll der Rechtsrahmen für die Typengenehmigung von Kraftfahrzeugen und deren Anhängern überarbeitet und durch Vorschriften zur Marktüberwachung verbessert werden. Der Rechtsrahmen für die Typengenehmigung von Kfz-Produkten erstreckt sich auf drei Klassen von Fahrzeugen: Kraftfahrzeuge und deren Anhänger, Krafträder und Zugmaschinen. Für die beiden zuletzt genannten Fahrzeugklassen wurde er bereits 2013 grundlegend überarbeitet.

Die Typengenehmigungsanforderungen für Kraftfahrzeuge und deren Anhänger sind derzeit in der Richtlinie 2007/46/EG festgelegt. Mit diesem Rechtsrahmen soll der freie Verkehr mit Kraftfahrzeugen und deren Anhängern im Binnenmarkt dadurch erleichtert werden, dass zur Erreichung von Umwelt- und Sicherheitszielen harmonisierte Anforderungen erlassen werden.

Der Verordnungsvorschlag enthält im Wesentlichen folgende Regelungen:

- Einführung von Bestimmungen über die Marktüberwachung zur Ergänzung der Typengenehmigungsanforderungen, insbesondere soll die Marktüberwachung bei bereits zugelassenen KFZ verstärkt werden;
- Die Befugnisse der Typgenehmigungs- und Überwachungsbehörden sollen erweitert werden. So soll zum Beispiel Einblick in die Motorsoftware genommen werden können;
- Klare Regelungen für die Rückruf- und Schutzverfahren sowie die Bedingungen für die Gewährung von Erweiterungen von Genehmigungen für bestehende Fahrzeugtypen;
- Verbesserung der Durchsetzung des Rahmens für die Typengenehmigung durch Harmonisierung und Verbesserung der Verfahren für Typengenehmigungen;

- Mehr europäische Aufsicht: die Kommission soll die Befugnis erhalten, die technischen Dienste, die auf der nationalen Ebene arbeiten, stärker zu kontrollieren;
- Klärung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Wirtschaftsteilnehmer in der Lieferkette sowie der Behörden und sonstigen Stellen, die an der Durchsetzung des Rahmens beteiligt sind;
- Verbesserung der Tauglichkeit andersartiger Typengenehmigungen (nationale Kleinserien- und Einzelgenehmigungen) und des Verfahrens für die Mehrstufen-Typengenehmigung, um für Nischenmärkte und kleine und mittlere Unternehmen ausreichend Flexibilität zu ermöglichen, ohne die Ausgangsbedingungen des Wettbewerbs zu verfälschen;
- Einführung eines neuen Vergütungssystems, um finanzielle Verbindungen zwischen technischen Diensten und Fahrzeugherstellern zu vermeiden.

Der Bedarf zu neuen Regelungen ergab sich nach den Angaben der Kommission auch vor dem Hintergrund, dass ein deutscher Hersteller mehrere Jahre lang das Emissionsverhalten seiner Fahrzeuge mithilfe von Software manipuliert hatte.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 49/1/16** ersichtlich.

TOP 27:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010

COM(2016) 52 final; Ratsdok. 6225/16

Drucksache: 81/16 und zu 81/16 (neu)

Mit dem Verordnungsvorschlag soll gewährleistet werden, dass alle Mitgliedstaaten über geeignete Instrumente zur Vorbereitung auf einen Gasversorgungsengpass und zu dessen Bewältigung verfügen, gleichgültig, ob dieser auf eine Versorgungsunterbrechung oder eine außergewöhnlich hohe Nachfrage zurückzuführen ist.

Die Zuständigkeiten für die Gasversorgungssicherheit sollen auf drei Ebenen angesiedelt sein. Erdgasunternehmen sollen - auf der Grundlage der Marktmechanismen - in erster Linie für die Gasversorgung verantwortlich sein. Bei einem Marktversagen in einem Mitgliedstaat sollen die zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaates und der Mitgliedstaaten, die mit dem betreffenden Mitgliedstaat in einer Region zusammengefasst sind, geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Gasversorgung der geschützten Kunden sicherzustellen. Auf einer dritten Ebene soll die Kommission die allgemeine Koordinierung übernehmen und die Kohärenz der getroffenen Maßnahmen gewährleisten.

Damit dieses Ziel erreicht wird, werden in dem Verordnungsvorschlag eine stärkere Koordinierung auf regionaler Ebene und die Festlegung bestimmter Grundsätze und Standards auf EU-Ebene vorgeschlagen. Das vorgeschlagene Konzept sieht vor, dass die Mitgliedstaaten bei der Durchführung der regionalen Risikobewertungen eng mit den Mitgliedstaaten ihrer Region zusammenarbeiten. Im Interesse einer EU-weiten Kohärenz sollen regionale Risikobewertungen auf der Grundlage einer EU-weiten Simulation nach gemeinsamen Standards und einem spezifischen Szenario vorgenommen werden. Sämtliche Risiken, die bei den regionalen Risikobewertungen ermittelt werden, sollen dann Gegenstand regionaler Präventions- und Notfallpläne sein, die einer Begutachtung durch Sachverständige unterzogen und von der Kommission gebilligt werden sollen.

Damit die Risikobewertungen und die Pläne umfassend und untereinander kohärent sind, enthält der Verordnungsvorschlag obligatorische Vorlagen, in denen die Aspekte aufgeführt sind, die bei den Risikobewertungen und der Erstellung der Pläne zu berücksichtigen sind. Da eine Versorgungsstörung leicht mehrere Mitgliedstaaten gleichzeitig betreffen kann, soll die regionale Zusammenarbeit verstärkt werden. Nationale Risikobewertungen und Pläne sind aus Sicht der Kommission für die Bewältigung solcher Situationen nicht geeignet.

Durch die vorgeschlagene Verordnung soll ferner die Anwendung des Versorgungsstandards auf geschützte Kunden (insbesondere Privathaushalte) und des Infrastrukturstandards (Möglichkeit von Gaslieferungen bei Ausfall der größten Infrastruktur) verbessert werden. Der Kommissionsvorschlag sieht in diesem Zusammenhang vor, dass im europäischen Solidarfall "nicht geschützte Kunden" (in Deutschland alle Industrieunternehmen und auch die systemrelevanten Gas-kraftwerke) solange nicht mehr mit Gas versorgt werden dürfen, wie in einem Staat des jeweiligen regionalen Clusters oder in einem angrenzenden Mitgliedstaat die dort geschützten Haushaltskunden und Fernwärmeanlagen nicht zuverlässig versorgt werden können.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 81/1/16** ersichtlich.

TOP 28:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Eine EU-Strategie für die Wärme- und Kälteerzeugung

COM(2016) 51 final

Drucksache: 80/16

Die EU-Strategie für die Wärme- und Kälteerzeugung zeigt als Rahmenstrategie verschiedene Ansätze und Ideen auf, durch legislative und nichtlegislative Maßnahmen die Entwicklung in diesem Bereich zu beschleunigen. Die Strategie soll dazu beitragen, die Abhängigkeit von Energieimporten sowie Kosten und Emissionen zu senken, die Energieversorgungssicherheit der EU zu erhöhen und die Verpflichtung der EU, die sie im Abkommen der 21. Vertragsstaatenkonferenz der UN-Klimarahmenkonvention eingegangen ist, umzusetzen.

Die Strategie liefert einen umfassenden Überblick über Angebot, Nachfrage und Energieeffizienz im Wärme- und Kältesektor. Hervorgehoben wird vor allem die Bedeutung dieses Bereichs für den gesamten Energieverbrauch in der EU. Demnach entfielen im Jahr 2012 50 Prozent des Energieverbrauchs auf die Wärme- und Kälteerzeugung. 75 Prozent des Primärenergieaufwandes wurden - so die Kommission - von fossilen Brennstoffen gedeckt. Eine Minderung der Nachfrage sowie eine Steigerung des Einsatzes von effizienter, nachhaltiger Energie im Wärme- und Kältebereich stehen daher im Fokus der Kommissionsmitteilung.

Die Kommission hat folgende Ziele aufgestellt:

- Verringerung des CO₂-Ausstoßes von Gebäuden durch Renovierung des Bestandes;
- Einsatz von Automatisierungs- und Regelungstechnik zur Flexibilisierung des Stromsystems;
- Nutzung der Abwärme und Abkälte, die bei industriellen Prozessen anfallen, in nahe gelegenen Gebäuden.

Weil in unserer Klimaregion rund 80 Prozent des Wärmebedarfs auf die Raumheizung entfällt, sei das Einsparpotenzial hier besonders hoch.

Die Kommission sieht es daher als notwendig an:

- Hindernisse für die energetische Gebäudesanierung abzubauen und entsprechende attraktive Finanzprodukte zu entwickeln;
- Anreize für die Modernisierung und energetische Sanierung von Gebäuden sowie von Heiz- und Kühlanlagen zu schaffen;
- in der Industrie verstärkt Abwärme und Abkälte sowie Erneuerbare Energien zu nutzen.

Darüber hinaus sollen verstärkt Synergien im Energiesystem genutzt werden, zum Beispiel durch eine verstärkte Verknüpfung der Wärme- und Kälteerzeugung mit den Stromnetzen (Fernwärme und -kälte, Kraft-Wärme-Kopplung) sowie den Anschluss eines intelligenten Gebäudes an ein intelligentes Netz.

Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten zu folgenden Maßnahmen auf:

- Überprüfung ihrer gebäuderechtlichen Vorschriften, um Anreize für energetische Verbesserungen in Mietwohnungen und Mehrfamilienhäusern zu geben,
- Gewährleistung, dass ein Teil der für die Energieeffizienz bestimmten Finanzmittel für Investitionen in Haushalte benachteiligter Gebiete genutzt wird,
- Schaffung von Anreizen für Unternehmen, die Empfehlungen aus Energieaudits umsetzen,
- Bündelung von Einzelprojekten zu größeren Investmentpaketen, um die Bankfähigkeit von Investitionen zu verbessern.

Die Kommission beabsichtigt, die Richtlinien über die Energieeffizienz, die Energieeffizienz von Gebäuden (noch in 2016) und über die Erneuerbare Energien zu überprüfen. Sie möchte unter anderem die Zuverlässigkeit von Gesamtenergieausweisen verbessern und eine effizientere Wärme- und Kälteerzeugung mit erneuerbaren Energiequellen bewirken. Sie hebt auch die Unterstützung von lokalen Behörden bei der Erarbeitung von Strategien zur Förderung der Wärme- und Kälteerzeugung mit Erneuerbaren Energien hervor.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 80/1/16** ersichtlich.

TOP 29:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen

COM(2016) 128 final; Ratsdok. 6987/16

Drucksache: 114/16 und zu 114/16

Die Kommission hat einen Vorschlag zur Überarbeitung der Entsenderichtlinie 96/71/EG vorgelegt. Damit kommt sie der Verpflichtung aus ihren Politischen Leitlinien nach, den Grundsatz des gleichen Arbeitsentgelts für die gleiche Arbeit am gleichen Ort zu fördern. Die Kommission hatte die Überarbeitung in ihr Arbeitsprogramm 2016 aufgenommen. Mit diesem Vorschlag soll die Entsendung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die in einem Mitgliedstaat beschäftigt sind und von ihrem Arbeitgeber zur Erbringung von Arbeitsleistung vorübergehend in einen anderen Mitgliedstaat entsandt werden, erleichtert werden, und zwar vor dem Hintergrund eines fairen Wettbewerbs und der Wahrung der Arbeitnehmerrechte.

Durch die Überarbeitung der vorgenannten Richtlinie sollen Änderungen in drei Hauptbereichen eingeführt werden: Entlohnung entsandter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (einschließlich Unterauftragsvergabe), Vorschriften für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter und langfristige Entsendung.

Der Novellierungsvorschlag sieht insbesondere folgende inhaltliche Änderungen vor:

- der Anwendungsbereich der Entsenderichtlinie soll sich künftig auf alle Branchen erstrecken;
- Erweiterung des für Entsendefälle maßgeblichen Mindestlohnbegriffs von "Mindestlohnsätze" auf "Entlohnung", wodurch entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer alle gesetzlich vorgesehenen Teile der Entlohnung so auch Weihnachtsgeld, Prämien und Zulagen erhalten müssen;

- Unterscheidung zwischen kurz- und langfristigen Entsendungen; nach Ablauf von 24 Monaten soll der Aufnahmestaat als "gewöhnlicher Arbeitsort" des Entsandten und dementsprechend das Arbeitsrecht des Aufnahmestaates gelten;
- Mitgliedstaatenoption zur Anwendung eventueller mitgliedstaatlicher Regelungen in Bezug auf die Unterauftragsvergabe (Subunternehmerverträge) auch auf Entsendefälle;
- Anwendung der im Aufnahmeland geltenden nationalen Leiharbeitsvorschriften auch für entsandte Leiharbeitnehmer von im Ausland niedergelassenen Leiharbeitsunternehmen.

Die Überarbeitung der Entsenderichtlinie soll die Richtlinie 2014/67/EU zur Durchsetzung der Vorschriften über die Entsendung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aus dem Jahr 2014, die bis Juni 2016 in nationales Recht umgesetzt werden muss, ergänzen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 114/1/16** ersichtlich.

TOP 30:

Fünfte Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Verordnungen

Drucksache: 103/16

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der vorliegenden Verordnung sollen verschiedene tierseuchenrechtliche Vorschriften geändert werden, wobei es sich vielfach um Klarstellungen für die Praxis handelt.

Mit der Änderung der BHV1-Verordnung wird redaktionell klargestellt, dass auch Rinder haltende Betriebe, die in einem nach Artikel 10 der Richtlinie 64/432/EWG als BHV1-frei anerkanntem Gebiet liegen, Untersuchungen zur Aufrechterhaltung des BHV1-freien Status durchführen müssen. Zudem wird klargestellt, dass eine ausgestellte amtstierärztliche Bescheinigung nicht mehr verwendet werden darf, soweit ein Rind mit nicht-negativem Ergebnis auf eine BHV1-Infektion untersucht worden ist (Artikel 1).

Mit der Änderung der Schweinepest-Verordnung werden die bisherigen virologischen Nachweisverfahren beim Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest neueren wissenschaftlichen Erkenntnissen angepasst (Artikel 2).

Mit der Änderung der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen erfolgt eine Klarstellung dahingehend, dass sich eine Anzeigepflicht bei der Brucellose ausschließlich auf Hausschweine bezieht (Artikel 3).

Mit Änderung der TSE-Überwachungsverordnung wird klargestellt, dass die von der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 abweichende Regelung des Testalters von aus besonderem Anlass geschlachteten Rindern, sich nur auf Rinder aus Mitgliedstaaten beschränkt, die im Anhang des Durchführungsbeschlusses 2011/358/EU gelistet sind (Artikel 4).

Mit der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung werden die Möglichkeiten, prophylaktisch gegen die Blauzungenkrankheit zu impfen, erweitert (Artikel 5).

Die Änderung der Viehverkehrsverordnung eröffnet eine Möglichkeit, in einer Schlachtstätte geborene Kälber von dieser verbringen zu können. Gleichzeitig wird die Verordnung an das ab dem 1. Januar 2016 geltende EU-Recht zur Kennzeichnung von Equiden sowie die Regelungen zur Reinigung und Desinfektion von Flugzeugen den praktischen Gegebenheiten angepasst (Artikel 6).

Bei der Änderung der Fischseuchen-Verordnung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung der Anlage 1 der Verordnung an den verfügbaren Teil (Artikel 7).

Mit der Änderung der Einhufer-Blutarmut-Verordnung wird der Tatsache Rechnung getragen, dass eine zweite serologische Untersuchung bei Einhufern, deren Kontakt zum seuchenkranken Einhufer länger als 90 Tage zurückliegt, keinen Erkenntnisgewinn bringt und insoweit auf diese Untersuchung verzichtet werden kann (Artikel 8).

Mit der Änderung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung werden die Anforderungen insbesondere an eine Zulassung und eine Überwachung für Samendepots von Samen von Pferden, Schafen und Ziegen sowie Embryo-Entnahmeeinheiten und –Erzeugungseinheiten für diese Tierarten redaktionell an das einschlägige Gemeinschaftsrecht angepasst (Artikel 9).

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe von zwei Änderungen zuzustimmen.

Die in der Verordnung enthaltene Anpassung der Viehverkehrsverordnung an das geltende EU-Recht soll bis auf eine unstrittige Regelung aus der Verordnung gestrichen werden, weil hier noch erheblicher Beratungsbedarf gesehen wird.

Außerdem soll die Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung an das geltende EU-Recht nach Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 angepasst werden. Dies wird damit begründet, dass es ansonsten zu empfindlichen Sanktionslücken bei Verstößen gegen die Verordnung (EU) Nr. 576/2013 kommen kann.

Darüber hinaus empfiehlt der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** dem Bundesrat die Annahme einer begleitenden Entschließung.

In dieser soll der Bundesrat die Bundesregierung bitten, mit den Ländern zeitnah Beratungen aufzunehmen, um die Viehverkehrsverordnung an die

- seit 1. Januar 2016 anzuwendende Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 der Kommission vom 17. Februar 2015 zur Festlegung von Vorschriften gemäß den Richtlinien 90/427/EWG und 2009/156/EG des Rates in Bezug auf die Methoden zur Identifizierung von Equiden (Equidenpassverordnung) (ABl. L 59 vom 3.3.2015, S. 1) sowie an die
- im Juli 2014 in Kraft getretene Verordnung (EU) Nr. 653/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Änderung der

Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 hinsichtlich der elektronischen Kennzeichnung von Rindern und der Etikettierung von Rindfleisch (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 33)

anzupassen und bis spätestens Herbst 2016 einen Entwurf zur Änderung der Viehverkehrsverordnung vorzulegen.

Weiterhin soll der Bundesrat feststellen, dass in Deutschland nach wie vor Hundewelpen angeboten werden, deren Kosten oftmals weit unter dem üblichen Marktpreis liegen. Nach Erkenntnissen der Überwachungsbehörden werden diese Tiere in großer Anzahl illegal aus anderen Staaten nach Deutschland verbracht. Um zu verhindern, dass diese Welpen häufig zu früh von ihren Muttertieren abgesetzt und ohne gültige Tollwutimpfung nach Deutschland verbracht werden, seien konkretisierende und ergänzende innerstaatliche Regelungen notwendig, damit die Verordnung (EU) Nr. 576/2013 bundeseinheitlich und wirksam umgesetzt werden kann.

Der Bundesrat soll die Bundesregierung bitten, eine innerstaatliche Rechtsgrundlage zur bundeseinheitlichen Anwendung und Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 sowie deren Folgeregungen zu schaffen oder zu initiieren. Die anzustrebende Regelung soll eine wirksame Kontrolle des Ausgabeverfahrens von Blankoheimtieraussweisen, eine zeitnahe und effiziente Rückverfolgbarkeit der ausgestellten Heimtieraussweise und eine wirksame Sanktionierung von Verstößen ermöglichen.

Dabei soll eine Regelung angestrebt werden, die es ermöglicht, für die Ausgabe von Blankoausweisen an ermächtigte Tierärzte ein zentrales und bundeseinheitliches EDV-Verfahren einzuführen. Diese Regelung soll die zur Drucklegung bzw. zum Vertrieb von deutschen Blankoheimtieraussweisen autorisierten Firmen einschließen. Das bundeseinheitliche Verfahren soll nicht nur eine schnelle Rückverfolgbarkeit der ausgelieferten Blankoheimtieraussweise, sondern auch die Prüfung einer gültigen Ermächtigung der betreffenden Tierärztinnen und Tierärzte ermöglichen.

Darüber hinaus sollen die ermächtigten Tierärztinnen und Tierärzte verpflichtet und damit auch ohne Verstoß gegen ihre tierärztliche Schweigepflicht befugt werden, die zuständigen Behörden zu informieren, wenn sie bei den ihnen vorgelegten Heimtieraussweisen oder den ihnen vorgestellten Heimtieren Abweichungen von den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 feststellen.

Schließlich soll der Bundesrat die Bundesregierung bitten, Regelungen zu erlassen oder zu initiieren, die eine wirkungsvolle Sanktionierung von Verstößen gegen die Verordnung (EU) Nr. 576/2013 ermöglichen.

Der **Finanzausschuss** und der **Gesundheitsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus **Drucksache 103/1/16** ersichtlich.

TOP 31:

Dreiundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung

Drucksache: 109/16

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Verordnung (EU) Nr. 1070/2010 der Kommission vom 22. November 2010 zur Änderung der Richtlinie 2008/38/EG durch Aufnahme der Unterstützung des Gelenkstoffwechsels bei Osteoarthritis bei Hunden und Katzen als besonderer Ernährungszweck in das Verzeichnis der Verwendungszwecke (ABl. L 306 vom 23.11.2010, S. 42) ist im Amtsblatt der Europäischen Union (L 273 vom 17.10.2015, S. 15) berichtigt worden. Da die Berichtigung auch die Bezeichnung der Verordnung betrifft, ist § 10 Absatz 1 der Futtermittelverordnung entsprechend anzupassen.

Durch die Futtermittelverordnung werden Verstöße gegen unmittelbar geltendes Gemeinschaftsrecht oder Unionsrecht im Bereich des Futtermittelrechts bewehrt. Seit der letzten Änderung der Futtermittelverordnung wurden einige der bewehrten EG/EU-Rechtsakte geändert oder aufgehoben. Die Futtermittelverordnung ist daher entsprechend anzupassen.

II. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

TOP 32:

Erste Verordnung zur Änderung der Tiersonderbeihilfenverordnung

Drucksache: 110/16

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Europäische Union hatte wegen der schwierigen finanziellen Lage für viele Tierhaltungsbetriebe mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/1853 den Mitgliedstaaten Finanzmittel zur Verfügung gestellt, um die betroffenen Betriebe unmittelbar zu unterstützen.

Deutschland erhält eine Unionshilfe von rund 69,2 Mio. EUR. Bund und Länder haben sich darauf verständigt, dass eine Liquiditätshilfe eine effiziente und kurzfristig durchführbare Maßnahme darstellt. Daher wurde national die "Verordnung zur Durchführung einer befristeten Sonderbeihilfe im Tierhaltungsbereich" erlassen. Da diese Verordnung als Eilverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen wurde, ist ihre Geltungsdauer auf sechs Monate begrenzt (19. Mai 2016).

Nach dem EU-Recht ist die Gewährung der Sonderbeihilfe jedoch bis zum 30. Juni 2016 befristet; die Auszahlung der Beihilfe muss also bis spätestens 30. Juni 2016 erfolgen. Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer des nationalen Rechts ist daher notwendig.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

TOP 33:

Zweite Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Ausgleichsjahr 2011

Drucksache: 94/16

Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes stellt die endgültige Höhe der Anteile der einzelnen Länder an der Umsatzsteuer sowie die endgültige Höhe der Ausgleichzuweisungen und Ausgleichsbeiträge im Länderfinanzausgleich fest.

Für das Ausgleichsjahr 2011 ergeben sich Abschlusszahlungen von insgesamt 219 000 Euro, die mit Inkrafttreten der Verordnung fällig werden.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

TOP 34:

Zweite Verordnung zur Änderung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV) vom 23. Mai 2005

Drucksache: 106/16

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die 67. Weltgesundheitsversammlung (WHA) in Genf hat am 24. Mai 2014 eine Änderung der Anlage 7 der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV) in Bezug auf die Impfung gegen Gelbfieber beschlossen. Infolge dieser Änderung hat ein Staat, der nach den Artikeln 35 und 36 IGV in Verbindung mit den Anlagen 6 und 7 der IGV im internationalen Reiseverkehr als Einreisevoraussetzung den Nachweis von Impfschutz gegen Gelbfieber verlangt, den Nachweis einer einmaligen Impfung gegen Gelbfieber als ausreichend anzuerkennen. Bislang konnte zehn Jahre nach der letzten Impfung eine Auffrischimpfung verlangt werden. Die IGV wurden damit an den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse angepasst. Die Änderung der IGV tritt nach Artikel 55 Absatz 3 IGV völkerrechtlich am 11. Juli 2016 in Kraft.

Die Umsetzung in nationales Recht soll mit der vorliegenden Verordnung erfolgen.

II. Empfehlung des Gesundheitsausschusses

Der Ausschuss empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

TOP 35:

Zehnte Verordnung zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 104/16

I. Zum Inhalt der Verordnung

Notwendige Umrüstungsvorhaben an Schienenfahrzeugen und Infrastruktur scheitern bisher an dem Grundsatz des Verwaltungsrechts, wonach zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung das geltende Recht erfüllt sein muss, damit ein Antrag positiv beschieden werden kann. Für Umrüstungen und Erneuerungen bedeutet dies, dass sämtliche von der Umrüstung oder Erneuerung betroffenen Teile des Fahrzeugs dem aktuell geltenden technischen Regelwerk entsprechen müssen. Dies betrifft neben veränderten oder zu erneuernden Teilen auch die Auswirkungen auf das bestehende Teilsystem (insbesondere die nur mittelbar betroffenen Teile). Das Erfordernis, auch hierfür das aktuell geltende technische Regelwerk einhalten zu müssen, ist oft schwierig, da die zugrunde liegenden Nachweise meist mit vorherigen und/oder abweichenden Regelwerken geführt wurden. Dies führt häufig dazu, dass sinnvolle Umbauvorhaben wirtschaftlich nicht vertretbar sind.

Die vorliegende Rechtsverordnung schafft die rechtlichen Grundlagen dafür, dass unter bestimmten Voraussetzungen - ohne, dass es zu einer Herabsetzung des Sicherheitsniveaus kommt - eine gesteigerte Verantwortung des privaten Eisenbahnsektors ermöglicht wird. Dieser kann die Auswirkungen der Umrüstung oder Erneuerung mittels Risikomanagementverfahren bewerten und somit die Einhaltung der Sicherheit abweichend zum aktuellen technischen Regelwerk bestätigen. Ferner werden die Kriterien für die Abgrenzung zwischen genehmigungsbedürftigen und -freien Umrüstungsvorhaben dahingehend angepasst, dass in Zukunft ein größerer Teil der Erneuerungen und Umrüstungen im Verantwortungsbereich des Betreibers oder Halters durchgeführt werden kann.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 36:

Verordnung zur Einführung einer Verordnung über Immobiliardarlehensvermittlung und zur Änderung weiterer Verordnungen

Drucksache: 113/16

I. Zum Inhalt

Durch Artikel 10 des Gesetzes zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften vom 11.03.2016 (BGBl. I S. 396) wurde für die Vermittler von Immobiliardarlehensverträgen oder entsprechender entgeltlicher Finanzierungshilfen mit § 34i der Gewerbeordnung (GewO) ein neuer Erlaubnistatbestand geschaffen. Dazu wurde ein Teil des bisherigen Erlaubnistatbestands für die Vermittlung von Darlehen nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 GewO aus dieser Vorschrift herausgelöst und in eine eigenständige Regelung überführt. Mit § 34i Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 GewO wurde ferner eine Erlaubnispflicht für Gewerbetreibende geschaffen, die Dritten zu solchen Verträgen oder Finanzierungshilfen eine unabhängige Beratung (ohne Provision) anbieten oder als unabhängige Berater auftreten (Honorar-Immobiliardarlehensberater). Die gesetzlichen Erlaubnisvoraussetzungen wurden unter anderem um die Einführung eines Sachkundenachweises, die Verpflichtung zu einer zentralen Registrierung und die Verpflichtung zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung ergänzt.

Das Gesetz selbst enthält jedoch keine Details zur Ausgestaltung der Sachkundeprüfung und der Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung sowie der den Gewerbetreibenden treffenden Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten. Dem dient die vorliegende Verordnung. Die Regelungen sind im Einzelnen an die Vorschriften für Darlehensvermittler in der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV), für Versicherungsvermittler in der Verordnung über die Versicherungsvermittlung und Beratung (VersVermV) und für Finanzanlagenvermittler in der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) angelehnt.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung mit Änderungen zuzustimmen.

Er möchte sicherstellen, dass auch der Studienabschluss Finanzfachwirt (FH) unter Berücksichtigung einer einjährigen Berufserfahrung eine ausreichende Qualifikation für die Tätigkeit als Immobiliendarlehensvermittler darstellt.

Zudem möchte der Ausschuss erreichen, dass die Aufbewahrungsfrist für Pfandleiherunterlagen in § 3 Absatz 3 der Pfandleiherverordnung von bisher drei um ein Jahr auf vier Jahre verlängert wird, um rechtssicher zu gewährleisten, dass die Unterlagen genügend lange für Kontrollen der Aufsichtsbehörde zur Verfügung stehen.

Der Ausschuss für Kulturfragen und der Rechtsausschuss empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Nähere Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 113/1/16** zu entnehmen.

TOP 37:

Vorschlag für die Berufung von Mitgliedern des Verwaltungsrates der Bundesagentur für Arbeit

Drucksache: 135/16

Nach § 375 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) endet die Amtszeit der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Bundesagentur für Arbeit nach sechs Jahren am 30. Juni 2016. Es sind daher die Mitglieder des Verwaltungsrates für die Zeit ab 1. Juli 2016 neu zu berufen.

Nach § 371 Absatz 5 i. V. m. § 379 Absatz 2 Nummer 2 SGB III ist der Bundesrat berechtigt, drei Mitglieder für die Gruppe der öffentlichen Körperschaften im Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit vorzuschlagen. Der allein beteiligte Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, folgende Personen vorzuschlagen:

- a) Frau Staatssekretärin Ines Feierabend
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
des Landes Thüringen

- b) Herrn Senator Martin Günthner
Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen
der Freien und Hansestadt Bremen

- c) Herrn Staatssekretär Johannes Hintersberger
Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration
des Freistaates Bayern

Das Bundesgremienbesetzungsgesetz (BGremBG) wurde beachtet. Die oben genannten Personen erfüllen die Voraussetzungen des § 378 Absatz 1 SGB III.

TOP 38:

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Drucksache: 140/16

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu den in der **Drucksache 140/16** genannten Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen, da bei diesen keine Umstände ersichtlich sind, die eine Stellungnahme des Bundesrates geboten erscheinen lassen.